

Ausschussvorlage KPA 20/32

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss

zu dem

Gesetzentwurf

Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und
anderer schulrechtlicher Vorschriften**

– Drucks. [20/6847](#) –

17. Zentrum für Lehrerbildung (ZLB), Universität Kassel	S. 64
18. Zentrum für Lehrerbildung (ZfL), Justus-Liebig-Universität Gießen	S. 67
19. Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung, Wiesbaden	S. 70
20. Bundesarbeitskreis Lehrerbildung, LV Hessen	S. 72
21. Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) Philipps-Universität Marburg	S. 75
22. Juso-Hochschulgruppe Hessen, Frankfurt	S. 78
23. Studis GEW Hessen, Landesausschuss der Studentinnen und Studenten, Frankfurt	S. 84
24. Chaos Computer Club und Projekt macht Schule,	S. 90
25. Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS)	S. 96
26. AG der Direktoren an den beruflichen Schulen, AGD, Gießen	S. 98
27. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt	S. 105
28. Konferenz Hessischer Universitätspräsidien, KHU, Darmstadt	S. 108
29. Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik DeGeDe e. V.	S. 111
30. Hessischer Philologenverband e. V.	S. 113
31. Deutsche Vereinigung für Politische Bildung Hessen, Marburg	S. 116

Universität Kassel · ZLB · 34109 Kassel

An die
Vorsitzende des Kulturpolitischen
Ausschusses im Hessischen Landtag
Frau Karin Hartmann
z. H. Frau Michaela Öftring
Geschäftsführerin
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Prof. Dr. Dorit Bosse
Vorsitzende des
Zentrums für Lehrerbildung

Prof. Dr. Rita Wodzinski
Stellvertr. Vorsitzende des
Zentrums für Lehrerbildung

Universität Kassel
Nora-Platiel-Str. 1
D-34127 Kassel

Bearbeitung: Monika Richter
zlb@uni-kassel.de
www.uni-kassel.de/zlb
Telefon +49 561 804 2324

Seite 1 von 3
25.01.2022

Stellungnahme zur Novelle des HLbG des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Kassel

Die Stellungnahme fokussiert die geplante Einführung eines förderpädagogischen Lehramtsstudiengangs an der Universität Kassel als ein für die Universität besonders wichtiges Anliegen.

Das Hessische Kultusministerium ist an die Universität Kassel herangetreten mit dem Bestreben, einen förderpädagogischen Lehramtsstudiengang einzurichten. Diese Planung findet in § 14 des Gesetzesentwurfs ihren Niederschlag. Daraufhin wurde an der Universität Kassel in enger Abstimmung mit der Hessischen Lehrkräfteakademie und dem Hessischen Kultusministerium ein Konzept für einen solchen Studiengang erarbeitet, der mit Blick auf die Anforderungen an inklusive Bildung auch inklusionspädagogische Studienelemente enthält.

Das Konzept des Studiengangs der Universität Kassel zur Qualifizierung für die Tätigkeit an Förderschulen unterscheidet sich – innerhalb des von der KMK definierten Rahmens – von einem klassischen Förderschullehramt darin,

- dass die Studierenden neben Kompetenzen in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Soziale und emotionale Entwicklung“ in hohem Maße auch inklusionspädagogische Kompetenzen erwerben,
- dass verpflichtende Grundlagenmodule im Bereich Mathematik und Deutsch zu belegen sind
- und dass im Fachstudium Anteile aus der Primardidaktik integriert sind.

Alle Innovationen haben zum Ziel, die Lehrkräfte auf ihre spätere Tätigkeit optimal vorzubereiten. Dabei wird vorausgesetzt, dass auch in Regelschulen ein hoher Bedarf an Lehrkräften mit Kompetenzen im Bereich der Förder- und Inklusionspädagogik besteht, wobei sich dieser Bedarf im Bereich der Primarstufe noch potenziert. Die innovative Ausrichtung soll die Attraktivität des Studiengangs – auch mit Blick auf eine hohe Zahl an Studieninteressierten – steigern und so den Bedarf an Lehrkräften mit diesen spezifischen Kompetenzen in Nordhessen langfristig decken.

Es ist uns daher ein besonders wichtiges Anliegen, diese zukunftsweisende Ausrichtung des Studiengangs in dessen Bezeichnung als „Lehramt an Förderschulen mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik“ zum Ausdruck bringen zu können. Mit Bedauern haben wir wahrgenommen, dass die im Landtag bereits eingeführte Begrifflichkeit des „förder- und inklusionspädagogischen Studiengangs“, wie sie beispielsweise in den Haushaltsberatungen vielfach mündlich wie schriftlich verwendet worden ist (u.a. Brockenliste), im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden ist. Dem Gesetzgeber steht frei, neben der Studiengangsbezeichnung „Lehramt an Förderschulen“ für den inklusionspädagogisch orientierten Studiengang an der Universität Kassel diese innovative Ausrichtung im Gesetz durch die Studiengangsbezeichnung „Lehramt an Förderschulen mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik“ zu verdeutlichen. Auf diese Weise kann zumindest im Bereich der Förderpädagogik der Anschluss zu anderen Bundesländern gelingen, bei denen die Förderschulen in den Studiengangsbezeichnungen außer in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt in keinem Bundesland erwähnt werden (siehe Anlage).

Mit Blick auf die Bedarfe in der Unterrichtspraxis an Förderschulen sieht es das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Kassel als dringend erforderlich an, neben den Sachfächern Biologie, Physik, Chemie, Geschichte, Politik und Wirtschaft, Erdkunde und Arbeitslehre auch die Fächerverbünde „Naturwissenschaften“ und „Gesellschaftswissenschaften“ für das Fachstudium zuzulassen. Damit würde für das Kasseler Studiengangskonzept zudem die Möglichkeit der Verknüpfung mit der Sachunterrichtsausbildung geschaffen.

Auf weitere Punkte, die im HLbG aus unserer Sicht einer Überarbeitung bedürfen, haben wir bereits ausführlich in der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten zur Novelle des HLbG vom 30. Juli 2021 hingewiesen.



Prof. Dr. Dorit Bosse



Prof. Dr. Rita Wodzinski

Anlage:
Bezeichnungen der Lehrämter des Lehramtstyps 6 (Stand 2018)

Bezeichnung nach Landesrecht	Vorhanden in den Ländern
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt an Sonderschulen 	Baden-Württemberg (auslaufend)
<ul style="list-style-type: none"> Amt des Lehrers an Sonderschulen³ 	Berlin (auslaufend)
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt für Sonderpädagogik 	Bayern, Brandenburg (auslaufend), Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Schleswig Holstein
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt Sonderpädagogik 	Baden-Württemberg (für Studienanfänger ab Herbst 2011), Sachsen (für Studienanfänger ab WS 2012/2013)
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik 	Bremen (für Studienanfänger/innen ab Herbst 2011)
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt an Förderschulen 	Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen (auslaufend), Sachsen-Anhalt
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt für sonderpädagogische Förderung 	Nordrhein-Westfalen
<ul style="list-style-type: none"> Laufbahn der Sonderschullehrer 	Schleswig-Holstein (auslaufend)
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt für Förderpädagogik 	Thüringen, Brandenburg (ab WS 2013/14)

Quelle: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_05_06-RV_Lehramtstyp_6.pdf

Schriftliche Stellungnahme der Justus-Liebig-Universität Gießen im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Novellierung des HLbG und der HLbGDV

Grundsätzlich ist auf die ausführliche Stellungnahme der Konferenz hessischer Universitätspräsidenten zu verweisen. An dieser Stelle seien lediglich aus Gießener Sicht zentrale Aspekte hervorgehoben.

1. Lehrkräfte benötigen als Grundlage für ihr professionelles Handeln fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen sowie eine kritisch-reflexive Haltung mit forschendem Blick.

Die Lehrkräftebildung beginnt mit einem ersten akademischen Bildungsabschnitt. Empirisch belegt ist die Bedeutsamkeit der Integration von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften. Die Gießener Lehrkräftebildung erfolgt gemäß ihrem Leitbild wissenschaftsfundiert und praxisorientiert. Studierende besuchen ab Studienbeginn Lehrveranstaltungen in allen drei Bereichen und kommen frühzeitig neben der wissenschaftlichen auch mit der schulischen Praxis in Kontakt. Auf diese Weise werden die nötigen Bedingungen geschaffen, um auf der Grundlage einer fundierten wissenschaftlichen Ausgangsbasis den Transfer zwischen den Phasen anzubahnen und erfolgreiche Reflexions- und Entwicklungsprozesse anzustoßen. So gelingt eine phasenübergreifend kooperierende Lehrkräftebildung und Professionalisierung von Lehrkräften.

In dem hier zur Anhörung gebrachten Gesetzentwurf wird die Lehrkräftebildung als rein „pädagogische Ausbildung“ gefasst. Die Fokussierung alleine auf die pädagogischen Facetten schwächt die für hohe Professionalität notwendige Breite auch in fachwissenschaftlichen Facetten und die Begrifflichkeit der Ausbildung reduziert den breiter angelegten Bildungsgedanken. Durch diese Schwächung der Wissenschaftlichkeit ist eine De-Professionalisierung der angehenden Lehrkräfte und damit zugleich eine Abwertung des Lehrberufs zu erwarten. Hierfür muss jede Phase in ihren je eigenen Aufgaben gewürdigt und in deren Wahrnehmung gestärkt werden.

Damit einhergehen sollte auch die Einrichtung fundierter, national und international vergleichbarer, gestufter Lehramtsstudiengänge (Bachelor und Master) mit degressiver Polyvalenz. Ein Konzept hierfür wurde bereits 2008/09 in einer hessenweiten Expertenrunde entwickelt und veröffentlicht (www.uni-giessen.de/zfl/stufung). Die Lehramtsspezifika nimmt hierbei kontinuierlich zu und unterstützt somit auf wissenschaftlicher Basis die Professionalisierung der angehenden Lehrkräfte.

2. Qualitätsvolle Lehrkräftebildung mit erweiterten Inhalten und Praxisphasen bedarf einer Verlängerung der Studiendauer.

Mit der Novellierung versäumt der Gesetzgeber die Gelegenheit, die Lehrkräftebildung in Hessen dem geforderten Bologna-Ziel eines vollwertigen akademischen Studiums (10 Semester bzw. 300 ECTS/LP) anzunähern. Sichtbar wird dies insbesondere im Grundschullehramt sowie im Haupt- und Realschullehramt: Die Studienzeit von sechs Semestern zuzüglich einem Prüfungssemester bleibt deutlich hinter den Standards für die Lehrkräftebildung der KMK.

Die gleichzeitige Aufnahme zusätzlicher Querschnittsthemen, eines Langfachs im Grundschullehramt und verlängerter Praxisphasen in allen Lehramtsstudiengängen führen damit zu einer reduzierten Behandlung von Themen insgesamt, mit dem Resultat einer Minderung der Qua-

litätsstandards. Dies kann und sollte nicht Ziel eines Gesetzentwurfs zur Novellierung der Lehrkräftebildung in Hessen sein. Die avisierte Novelle verpasst die valide Grundsteinlegung eines forschend-reflexiven, diagnostisch orientierten Blicks, überfrachtet eine zu geringe Studiendauer mit durchaus erforderlichen, zusätzlichen Inhalten und verhindert den Raum für die qualitätvolle An- und Einbindung der Schulpraktischen Studien.

Verunmöglicht wird damit auch die Promotionsfähigkeit von Absolvierenden der Studiengänge für das Grundschullehramt sowie das Haupt- und Realschullehramt. Hessen, das damit wirbt, Wissen zu schaffen, kann in der Folge den nötigen wissenschaftlichen Nachwuchs – insbesondere auch für die sehr spezifischen Bedarfe des Grundschullehramts – kaum aus den eigenen Absolvierenden rekrutieren, da hierfür weitere Studien im Anschluss an die sechssemestrigen Studiengänge erforderlich wären, um die Promotionsfähigkeit überhaupt herzustellen.

In jedem Falle darauf zu achten ist, auch bei Ergänzung der Inhalte und Wiedereinführung des sogenannten Langfachs im Grundschullehramt weder eine Marginalisierung der Inhalte, noch eine De-Professionalisierung der jeweils spezifischen Kompetenzen herbeizuführen. Eine passgenaue, an Standards orientierte, qualitätsgesicherte Lehrkräftebildung muss möglich bleiben.

3. Die Praxisphasen müssen sinnvoll in das Studium implementiert sein sowie Transfer, Reflexion und Entwicklung fördern.

Wir begrüßen die Beibehaltung von mindestens zwei Praxisphasen als Grundlage für einen kumulativen Kompetenzaufbau. Der Begriff der Schulpraktischen Studien für die Gesamtheit der Praxisphasen spiegelt das Ziel des Erwerbs einer theoretisch fundierten kritisch-reflexiven Haltung und sollte bestehen bleiben. Nötig ist zudem eine angemessene Flexibilität in der Ausgestaltung aller Praxisphasen. Bereits jetzt existieren hessenweit unterschiedliche Modelle, die beispielsweise im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung oder auch bei der Pilotierung der Praxissemester an den unterschiedlichen Standorten erprobt wurden. Diese verschiedenen Modelle berücksichtigen regionale und hochschulspezifische Besonderheiten. Dessen ungeachtet ist es möglich, den Hochschulstandort unter Anerkennung der bereits absolvierten Praxisphasen zu wechseln, weshalb eine eng vorgegebene Festlegung und Ausgestaltung der Praxisphasen, die Besonderheiten nicht berücksichtigen kann, weder zielführend, noch erforderlich scheint.

In diesem Sinne greift die vorgegebene Aufteilung der Leistungspunkte (10+20 LP) weder die standortspezifischen Entwicklungen der Praxisphasen auf, noch ermöglicht sie eine Orientierung an bestehenden Standards wie etwa Modulgrößen. Das mit 20 LP versehene Praxissemester ist begrifflich irreführend, da ein Semester 30 LP umfasst. Wir befürworten deshalb die Bezeichnung „verlängerte Praxisphase“. Die Praxisphasen sollten insgesamt als Modulbereich (nicht als ein gemeinsames Modul) definiert werden, da aus der Zusammenfassung in ein Modul nicht zuletzt BaFÖG-relevante Einschränkungen resultieren. Auf eine innere Festlegung von Leistungspunkten sollte verzichtet werden. Demnach könnte § 19 (7) der HLbGDV lauten: „Die Schulpraktischen Studien im Rahmen der ersten Phase liegen im Pflichtmodulbereich der Lehramtsstudiengänge mit insgesamt 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 1.“ Hier sollte der erste Satz enden. Wird eine Fortführung als unerlässlich erachtet, sollte diese lauten: „, wobei etwa 10 Leistungspunkte auf das Grundpraktikum und etwa 20 Leistungspunkte auf die verlängerte Praxisphase entfallen.“

Vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung mehrsprachiger und interkultureller Kompetenzen von Lehrkräften in einer multikulturellen Gesellschaft eine zentrale Rolle in der Lehrkräftebildung einnimmt, wird die Möglichkeit der Absolvierung von Auslandspraktika außerordentlich begrüßt.

Unabdingbar ist die vorgesehene Begleitung der Praxisphasen als Basis für die erfolgreiche, weil reflexionsbefähigende Einbettung in das Curriculum insgesamt. Dafür müssen an den Hochschulen und Schulen die nötigen ressourciellen Voraussetzungen geschaffen werden. Beide Partner bedürfen des Personals, der Qualifikation und der Zeit, eine adäquate Begleitung sicherzustellen. Hierzu sind Fortbildungsangebote entsprechend der aktuellen Forschungsergebnisse, finanziell abgesicherte Abordnungen an die Hochschulen sowie Deputatsreduzierungen für die schulischen Mentorinnen und Mentoren unabdingbar. Zielführend kann auch die Berücksichtigung von Mentorentätigkeiten für weitere Karrierewege der Lehrkräfte sein. Auch in dieser Hinsicht sind ein enger Austausch und Kooperationen zwischen den beteiligten Akteuren an der Lehrkräftebildung sicherzustellen.

4. Die Lehrkräftebildung gewinnt durch Querschnittsthemen und Kooperation, benötigt jedoch gleichzeitig klare Zuständigkeiten und Gestaltungsspielräume.

Eine zukunftsfähige Lehrkräftebildung muss Lehrkräfte hinsichtlich eines kritisch-reflexiven Blicks und des lebenslangen Lernens professionalisieren. Gesellschaftliche Schlüsselthemen wie Inklusion oder der schulische Ganztag sind an der Justus-Liebig-Universität seit Jahren im Curriculum verankert. Durch die Bildung von Lehrkräften soll auch mit Blick auf ihre gesellschaftliche Verantwortung letztlich mittelbar den Grundstein für eine zukunftsorientierte Gestaltungskompetenz bei den Schülerinnen und Schülern zu legen.

Wir begrüßen die Erweiterung des inhaltlichen Spektrums um Themen wie die Bildung für Nachhaltige Entwicklung, da diese der Garant für innovative, ressourcenorientierte und bewusste Zukunftsgestaltungskompetenz sind. Im Falle einer angepassten, erweiterten Studiendauer wären weitere wichtige Themen wie etwa das Schul- und Bildungsrecht oder auch die immer zentralere Beratungskompetenz von angehenden Lehrkräften wünschenswert, können aber mit Blick auf die nicht erfolgte Erweiterung der Studiendauer das Lehramtsstudium nur weiter überfrachten.

Auch die Implementierung eines phasenübergreifenden Portfolios kann – durchdacht und gezielt in den Lehramtscurricula verortet – ein sinnvolles Instrument sein. Ob hierfür hinreichend Raum für eine passgenaue Umsetzung verbleibt oder Limitierungen durch eine zu ergänzende Rechtsverordnung geschaffen werden, die das per se sinnvolle Instrument sprichwörtlich verbrennen, ist dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht zu entnehmen.

Resümierend ist festzustellen: Die Querschnittsthemen und auch das avisierte phasenübergreifende Portfolio benötigen Austausch auf Augenhöhe zwischen den Phasen sowie institutionen- und standortspezifische Umsetzungen, wofür die entsprechenden Zuständigkeiten und Ressourcen definiert und verfügbar sein müssen.

5. Echte qualitätsgesicherte Veränderung braucht Zeit.

Die weitreichenden Änderungsvorschläge im Entwurf erfordern in den Hochschulen formale und inhaltliche Änderungen in den Prüfungsordnungen. Ein Inkrafttreten zum Wintersemester 2022/23 ist mit Blick auf den Beginn der Bewerbungsphase für ein Studium zum 01.06.2022 ausgeschlossen, weshalb die Änderungen für die Erste Phase wie vorgesehen frühestens zum Wintersemester 2023/24 umgesetzt werden können. Um dem Potenzial, welches das neue HLbG mit sich bringt, gerecht werden zu können, ist es sogar wünschenswert, die Änderungen erst zum Wintersemester 2024/25 wirksam werden zu lassen, damit sich die angeregte Innovationskraft entfalten kann.

nur per E-Mail

Die Vorsitzende
des Kulturpolitischen Ausschusses
Frau MdL Michaela Öftring
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

25.01.2022

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/6847 –

Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2021

Sehr geehrte, liebe Frau Öftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, eine Stellungnahme abgeben zu können.

1. Zu den §§ 3, 4 und 6 HLbG – Einrichtungen der Lehrerbildung/Kooperationen

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die fortbestehenden Regelungen, wonach Lehrkräfte auch von freien Trägereinrichtungen fort- und weitergebildet werden können. In diesem Bereich verfügen die Evangelischen Kirchen und die katholischen Bistümer über ein breit aufgestelltes Angebot kirchlicher Fortbildungseinrichtungen, wie beispielsweise das Religionspädagogische Institut (RPI) der EKKW und EKHN in Marburg. Wir befürworten daher den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit (u.a. Erleichterung der Akkreditierung von Maßnahmen) dieser Fortbildungseinrichtungen mit den staatlichen Trägern der Lehrkräftebildung. Umgekehrt würden wir es begrüßen, wenn die Hessische Lehrkräfteakademie ihre Qualifizierungsmaßnahmen grundsätzlich auch für an Ersatzschulen tätige Lehrkräfte öffnen würde.

2. Zu den §§ 10 ff. HLbG – Studium für das Lehramt

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen grundsätzlich die Aufnahme des Fachs „Islamische Religion“ in den Fächerkanon der studierbaren Lehrämter unter der Voraussetzung, dass das Studium dieses Faches zu einem Religionsunterricht führt, der den grundgesetzlichen Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 GG entspricht.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen freuen sich, wenn ihre Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden
z.Hd. Frau Michaela Öftring

24.01.2022

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und der
zugehörigen Durchführungsverordnung**

**Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens des KPA des Hessischen
Landtags am 9. Februar 2022**

**auf der Grundlage des vorgelegten Referentenentwurfs
von Gesetz und Verordnung vom 29.11.2021
sowie der dienstlichen Ankündigungen der Hessischen Lehrkräfteakademie**

Stellungnahme des bak LehrerBildung Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich Ihnen, dass Sie dem Bundesarbeitskreis LehrerBildung Hessen, für den ich stellvertretend spreche, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Vorbemerkung

Nach Aufforderung durch das Hessische Kultusministerium hat der bak bereits im Sommer letzten Jahres eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Da sich nach aktuellem Stand in der im November vorgelegten Fassung lediglich marginale Änderungen ergeben haben, hat die Stellungnahme in den bestehenden Punkten Bestand.

Gleichwohl erlauben wir uns, dem Kulturpolitischen Ausschuss eine Zusammenfassung und Fokussierung darzulegen. Der bak beschränkt sich in seiner Stellungnahme mit geringen Ausnahmen auf den Teil des Entwurfs, der den pädagogischen Vorbereitungsdienst regelt.

- den Anspruch, die **pädagogische Ausbildung** und die Fort- und Weiterbildung **gemeinsam zu regeln** (Vernetzung und Anschlussfähigkeit der Phasen)
- den Erhalt der **Ausbildungsdauer** von 21 Monaten in der 2. Phase
- die Grundlegung eines **Kerncurriculums** mit seminarspezifischen Ausprägungen in Seminarcurricula
- die Aufnahme gesellschaftlicher Vielfalt und nachhaltiger Entwicklung als übergeordnete Themenfelder in das HLbG sowie die Verankerung **prioritärer Themen und Entwicklungen in Gesellschaft und Schule**

Der bak plädiert dafür, die Themen als solche nicht in Gesetz oder Verordnung zu benennen, sondern z.B. in Form von Erlassen deren **Anpassung jederzeit zu ermöglichen**.

- die **Förderung** der Reflexionskompetenz im Rahmen der Ausbildung als zentrale Kompetenz von Lehrkräften
- die **Stärkung des beratenden Anteils** der Ausbildung u.a. in Form der Einführung einer differenzierten Portfolioarbeit anhand komplexer beruflicher Handlungssituationen sowie zweier beratenden Unterrichtsbesuche
- die **Fokussierung der mündlichen Prüfung** auf berufliche Handlungssituationen und die Orientierung derselben an den Portfolioinhalten der Prüflinge als Vorbereitung eines Prüfungsgesprächs mit **komplexen schulischen Problemstellungen**

Wir fordern:

- **echte Kooperation auf Augenhöhe unter den Akteuren der Lehrkräftebildung durch eine paritätische Besetzung der Kooperationskonferenz sowie eine verbindliche Auftragsklärung (Entscheidungsbefugnis, Zuständigkeitsbeschreibung)**
- **eine qualitätsorientierte Individualisierung der Lehrkräftebildung in Bezug auf die Dauer der Ausbildung**
Der bak regt an, auf begründete Anträge seitens der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst individuell gestaltete Verlängerungen der Ausbildung im Rahmen von z.B. einem Semester zu ermöglichen.
- **den Status eigenständiger Dienststellen für die Studienseminare**
Durch die Beibehaltung der Rückstufung der Studienseminare als Niederlassungen der Lehrkräfteakademie ist der Grad der Mitverantwortung z.B. in Bezug auf Personalverantwortung aber auch den Novellierungsprozess deutlich eingeschränkt.
- **die Entlastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst**

Der bak lehnt die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung im Prüfungssemester ausdrücklich ab. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfahren durch die Novellierung trotz der Abschaffung der pädagogischen Facharbeit eine deutliche

- **die Gleichwertigkeit aller Lehrämter**

Der bak fordert eine Angleichung der Studiendauer aller Lehrämter. Im Grundschulbereich wird die Ausbildung in allen drei Fächern in der 2. Phase begrüßt. Die Einführung eines zusätzlichen dritten Prüfungsfaches und die im Gesetz und in der Verordnung abgebildeten Regelungen führen jedoch zu einer klaren Benachteiligung der Prüflinge.

Der bak äußert seine große Sorge, dass durch die vorgeschlagene Umsetzung eines dritten Faches im **Grundschulbereich** die **Verkürzung der Ausbildung unmöglich** wird. Es ist zu erwarten, dass die in der Umsetzung entstehenden Ungleichbehandlungen zu **juristischen Auseinandersetzungen** führen. Nicht zuletzt ist damit zu rechnen, dass Studierende aus Hessen sich für stringenter geregelte pädagogische Ausbildungen in anderen Bundesländern entscheiden und damit den hessischen Schulen als **dringend benötigte Lehrkräfte verloren** gehen. Dies wird die bestehende **Mangelsituation in der Grundschule** verschärfen.

- **die qualifizierte Fortbildung der Ausbildungskräfte**

Der bak verweist aber darauf, dass zur Umsetzung vor Inkrafttreten des Gesetzes eine umfassende Fortbildung der Ausbildungskräfte notwendig ist, da im Umgang mit dem Führen eines Portfolios bislang lediglich punktuelle und nicht systematisch ausgewertete Erfahrungen in Hessen vorliegen.

Martin Böhne
bak-Landessprecher Hessen

Philipps-Universität – Zfl, Bunsenstraße 2, 35032 Marburg

An die
Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtages
Frau Hartmann
Frau Öftring
Frau Czech
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 – 3
65022 Wiesbaden

Vizepräsidentin für Studium und Lehre
Prof. Dr. Evelyn Korn

Zentrum für Lehrerbildung
Geschäftsführung

Annette Huppert

Tel. : 06421 / 28 24831
E-Mail: annette.huppert@uni-marburg.de

Deutschhausstraße 12
Eingang Bunsenstraße
35032 Marburg
Web: www.uni-marburg.de/zfl
Az.:

Marburg, den 26.01.2022

Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/6847

Hier: Stellungnahme der Philipps-Universität Marburg (UMR) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrte Frau Czech,

gerne kommen wir der Aufforderung zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nach.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Annette Huppert
Zentrum für Lehrerbildung
Geschäftsführerin

Schriftliche Stellungnahme der Philipps-Universität Marburg im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Novellierung des HLbG und der HLbGDV

Wir verweisen auf die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Hessischen Universitätspräsidenten (KHU), die im Juli 2021 sowie im Januar 2022 eingereicht wurden, und unterstützen diese vollumfänglich.

Im Folgenden nehmen wir vertiefend zu einzelnen Paragraphen Stellung:

§ 2 Abs. 3 HLbG – Einführung eines fortlaufenden Portfolios

Die Einführung eines fortlaufenden phasenübergreifenden Portfolios, von dem unsere Studierenden im Sinne eines kontinuierlichen Professionalisierungsprozesses profitieren, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Das Vorgehen bedarf einer Abstimmung zwischen den Phasen der Lehrkräftebildung zur inhaltlichen wie technischen Umsetzung, um einen nachhaltigen Reflexionsprozess für die künftigen Lehrerinnen und Lehrer zu ermöglichen. Diese Abstimmung zwischen den Phasen braucht gesicherte Strukturen, Zeitkontingente für die inhaltliche Verständigung und klare Verantwortlichkeiten.

Die dafür notwendigen personellen Ressourcen in den Universitäten wie den Folgeinstitutionen sind bei den Kosten des Gesetzes zu berücksichtigen. Die für die inhaltliche und technische Abstimmung nötigen Strukturen sind noch in der DV zu verankern.

§ 6 HLbG – Kooperationen

Wir begrüßen die Aufnahme der ständigen Kooperationskonferenzen in § 6 HLbG.

Das Mandat und die Ausstattung der Konferenzen sind im Gesetz noch klarer zu formulieren. Die vorgesehene Kooperation erfordert eine klare strukturelle Verankerung und eine persönliche Ausstattung, durch die Kooperation und gemeinsames Handeln jenseits von individuellem Engagement gesichert werden.

Die Formulierung in Abs. 3 der Regelung ist unserer Einschätzung nach missverständlich. Wenn die Universitäten als Mitglieder der Konferenzen vorgesehen sind, sollten sie explizit in Satz 1 genannt werden. Satz zwei ist so formuliert, dass unklar bleibt, ob alle Hessischen Universitäten und die in der Lehrkräftebildung mitwirkenden Hochschulen Vertreter/innen in alle standortbezogenen Konferenzen entsenden oder sich der Satz jeweils auf die Standorte bezieht.

Wir schlagen daher die folgende **alternative Formulierung für § 6, Abs. 3 Satz 1 und 2** vor: „(3) An den Standorten der Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen werden Ständige Kooperationskonferenzen gegründet, die sich aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der kooperierenden Ausbildungsschulen, der Staatlichen Schulämter, der Studienseminare und der Hessischen Lehrkräfteakademie zusammensetzen sowie aus fünf gemeinsamen Vertreterinnen und Vertretern der an den Standorten in der Lehrkräftebildung mitwirkenden Universitäten und Hochschulen.“

§ 15 HLbG – Betriebspraktikum und praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums und § 19 HLbGDV – Praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums

Wir begrüßen grundsätzlich den konsekutiven Aufbau des Schulpraxisbezugs in der ersten Phase der Lehrkräftebildung.

Wichtig ist hier eine an der grundsätzlichen Organisationsstruktur des Studiums orientierte Formulierung der Regeln:

- Der Begriff der Schulpraktischen Studien für die Gesamtheit der Praxisphasen sollte bestehen bleiben. Er spiegelt das Ziel des Erwerbs einer wissenschaftlich fundierten, kritisch-reflexiven Haltung wider.

- Die Verwendung des Begriffs „Praxissemester“ ist insofern irreführend, als ein Semester an Universitäten 30 Leistungspunkte (LP) umfasst, in § 19 HLbGDV aber für das Praxissemester 20 LP vorgesehen sind. Wir regen daher die Verwendung des Begriffs einer „verlängerten Praxisphase“ an.
- Die Regelung der praktischen Ausbildung in einem einzigen Modul und die strikte Vorgabe der Aufteilung in 10 LP für das Grundpraktikum und 20 LP für die verlängerte Praxisphase sind studienorganisatorisch schwer umsetzbar. Sie bewegen sich außerhalb der Studien- und Modulstruktur der Philipps-Universität.
- Die Organisation in einem 30-LP-Modul, das sich zudem über einen langen Verlauf im Studium erstreckt, hat nachteilige Folgen für die Studierenden. Zum einen erschwert sie den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs im Bereich des BAföG, da dort nur vollständig abgeschlossene Module anerkannt werden. Zum anderen erschwert sie die Anerkennung von Leistungen aus internationalen Studienaufenthalten.

Daher schlagen wir folgende **alternative Formulierung für § 19 HLbGDV, Abs. 7, Satz 1** vor: „Die schulpraktischen Studien im Rahmen des Studiums sind in einem Pflichtmodulbereich mit 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs.1 abgebildet, wobei die Leistungspunkte zu etwa einem Drittel auf das Grundpraktikum und zu etwa zwei Dritteln auf die verlängerte Praxisphase entfallen sollen.“

Zentral für den Beitrag der Praktika zur Professionalisierung der Studierenden in der Lehrkräftebildung ist die gemeinsame Begleitung der Praktika durch die Dozierenden der Universität und die Mentorinnen und Mentoren in den Schulen. Hierfür müssen an den Universitäten bzw. Hochschulen und in den Schulen die nötigen personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu sind Fortbildungsangebote entsprechend der aktuellen Forschungsergebnisse, finanziell abgesicherte Abordnungen an die Universitäten sowie Deputatsreduktionen für die schulischen Mentorinnen und Mentoren notwendig.

§ 22 HLbG, Abs. 2 – Klausuren und § 28 HLbGDV, Abs. 6

Die Aufnahme der Möglichkeit zur Einführung landesweit einheitlicher Prüfungsaufgaben für die Klausuren im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz lehnen wir ab. Das Lehrangebot der Philipps-Universität ist orientiert an den Standards für die Lehrerbildung der KMK und berücksichtigt gleichzeitig im Sinne der Freiheit von Forschung und Lehre die wissenschaftliche Expertise der Hochschullehrenden. Dies führt folgerichtig und im Sinne der Profilbildung der Universitäten und Hochschulen zu unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, die durch eine zentrale Prüfung keine Berücksichtigung finden können. Eine angemessene Vorbereitung der Studierenden für ihre Erste Staatsprüfung ließe sich damit nur gewährleisten, wenn die Studieninhalte angeglichen und auf eine allgemeine Basis abgesenkt würden sowie Profilbildungen von Lehrenden und Studierenden unberücksichtigt blieben. Dies halten wir einerseits für einen nicht gebotenen Eingriff in die Freiheit der Lehre an den Universitäten und andererseits für eine nicht erforderliche Herabsetzung der Qualitätsstandards.

Wir schlagen daher vor, die genannten Absätze im Gesetz und in der Verordnung zu streichen.

§ 15, Abs. 4 – Zentrale Kompetenzen in den Bildungswissenschaften sind:

Unter Punkt 12 wird formuliert, dass zentrale Kompetenz in den Bildungswissenschaften ist, die „Wirkung menschlichen Handelns auf zukünftige Generationen und andere **Weltregionen** [H.d.V.] reflektieren und nachhaltige Handlungsansätze argumentativ vertreten“ zu können. Wir gehen davon aus, dass hier **Weltregionen** gemeint sind.



Juso-Hochschulgruppen Hessen, Fischerfeldstraße 7-11, 60311 Frankfurt am Main

Vorab an
die Vorsitzende des kulturpolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtags

Per Mail

Juso-Hochschulgruppen Hessen
Fischerfeldstraße 7-11
60311 Frankfurt am Main

Landeskoordinatorin:
Natalie Maurer

Gießen, den 22.01.2022

Sehr geehrte Mitglieder des kulturpolitischen Ausschusses,

hiermit möchten wir Stellung zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften beziehen. Das Schreiben orientiert sich am Aufbau des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) und geht paragraphenweise vor. Wir schließen uns den Forderungen des offenen Briefes der Lehramtsfachschaften an und möchten vorab anmerken, dass es bedauerlich ist, dass nicht alle betroffenen Akteur:innen bereits zu Beginn des Verfahrens miteinbezogen wurden. Außerdem stellte sich die Erarbeitung der Stellungnahme mangels Synopse sehr mühsam dar. In Anbetracht dessen ist es zur individuellen Vorarbeit, die von vielen Anzuhörenden rein ehrenamtlich erfolgt, wünschenswert, Synopsen zur Verfügung zu stellen.

I. Fortlaufendes Portfolios nach § 2 III HLbG

Die vorgesehene Ausgestaltung des Portfolios lehnen wir ab. Diese wird einen erheblichen unvergüteten Mehraufwand darstellen, der mangels klarer Vorgaben und einer umfassenden Heranziehung in der Ausbildung und Praxis vergeblich ist. Wesentliche Bescheinigung sind bereits zu sammeln und beispielsweise bei Bewerbungen einzureichen. Praktische Auswirkungen wird das Portfolio nicht entfalten. Es handelt sich folglich um einen Mehraufwand, der den ohnehin schon überbelasteten Lehrkräften und Lehramtsstudierenden zu ersparen ist.

Auch ist anzumerken, dass die mögliche Heranziehung des Portfolios in der mündlichen Prüfung nach §§ 34 Nr. 2, 27 IV HLbGDV dazu führen kann, dass der Prüfungsstoff erheblich ausgeweitet wird und einige Veranstaltungen nicht belegt werden, um den Prüfungsstoff eingrenzen zu können. Dies wird dem Ziel widersprechen, eine breitgefächerte Ausbildung zu ermöglichen und damit vielseitig kompetente Lehrkräfte in Hessen ausbilden und einsetzen zu können.

II. Einführung eines Langfaches für L1 nach § 10 II HLbG

Die Einführung eines Langfachs im Grundschullehramt begrüßen wir. Dieses ermöglicht, dass Studierende sich einem Fach umfassend widmen können. Den Lehramtsfachschaften ist in dem Punkt beizupflichten, dass die anderen beiden Fächer dafür verkürzt werden müssen und die Regelstudienzeit

verlängert werden muss. Zu begrüßen ist auch die - gegenüber dem Referentenentwurf noch vorhandene - nun restriktivere Möglichkeit der Einführung eines zwingenden Langfachs.

III. Einführung eines Praxissemesters durch § 15 III-V HLbG i.V.m. § 19 HLbGDV

Wir begrüßen die Einführung eines Praxissemesters, das wissenschaftlich begleitet werden soll und endlich eine längst überfällige stärkere Praxisausrichtung des Lehramtsstudiums ermöglicht, sehr. Jedoch ist es erforderlich, dass Studierende während des Praxissemesters vergütet werden. Aufgrund des anfallenden Mehraufwandes wird es für viele Studierende nicht möglich sein, zusätzlich einer Nebentätigkeit nachzugehen. Außerdem spart das Land Gelder, denn die Studierenden leisten in ihrem Praxissemester Tätigkeiten, die andernfalls Lehr-, Vertretungs- und auch Betreuungskräften übernommen werden. Studierende könnten außerdem im Vertretungsunterricht und in der Vertretung eingesetzt werden. Deshalb fordern wir, dass Studierende in dem Praxissemester in Höhe des Stundenlohns von Vertretungslehrkräften nach dem TVH vergütet werden. Außerdem ist eine Verlängerung der Regelstudienzeit um mindestens ein Semester erforderlich, um durch den anfallenden Mehraufwand keine Nachteile zu erleiden.

IV. Abschaffung der Zwischenprüfung nach §§ 10 IV, 11 IV, 12 VI, 14 IV HLbG

Zu kritisieren ist die vorgesehene Abschaffung der Zwischenprüfung, die dazu führt, dass Lehramtsstudierende vor ihrem ersten Staatsexamen keine Qualifikation nachweisen können. In Anbetracht des „Kodex für gute Arbeit an Hochschulen“ ist es erforderlich, Studierende, die über Qualifikationen verfügen, entsprechend zu entlohnen. Fällt die Zwischenprüfung weg, droht eine Vergütung, die der tatsächlichen Qualifikation nicht gerecht wird. Es wird auf die Ausführungen der Lehramtsfachschaften verwiesen (s. offener Brief der Lehramtsfachschaften, S. 2).

Notwendig ist folglich, dass die Zwischenprüfung beibehalten wird. Die Zwischenprüfung ist allerdings nach Erreichen von 90 Credit Points als bestanden anzusehen, ohne diese innerhalb einer bestimmten Semesteranzahl sammeln zu müssen. So können Studierende, denen es aufgrund familiärer und persönlicher Härtefälle oder eines Wechsels von beispielsweise L2 auf L3 nicht möglich sein kann, Semestervorgaben einzuhalten, entlastet werden. Wenn die Landesregierung bereits dazu bereit war, die Zwischenprüfung gänzlich abzuschaffen, sollte es hoffentlich möglich sein, die Zwischenprüfung unabhängig von der Semesteranzahl auszustellen.

V. Vereinheitlichung der schriftlichen Prüfung im ersten Staatsexamen nach § 22 II HLbG i.V.m. § 26 VI HLbGV

Lehramtsstudierende profitieren besonders von der individuellen Ausgestaltungsmöglichkeit ihres Studiums. Sie können unterschiedliche Module wählen, die ihrerseits Grundlage für die Prüfungen im ersten Staatsexamen darstellen. Werden die Prüfungen nun vereinheitlicht, so droht diese Fächervielfalt verloren zu gehen, weil individuell besuchte Seminare nicht mehr Grundlage dieser Prüfungen sein werden. Auch ist zu befürchten, dass das Fächerangebot mangels Relevanz geringer ausfallen wird. Dies gilt es unbedingt zu verhindern, um dem Leitbild der universitären Lehre gerecht zu werden.

VI. Wissenschaftliche Hausarbeit nach § 21 HLbG i.V.m. § 25 HLbGDV

Erforderlich ist eine Abschaffung oder Anhebung der Abgabefrist auf sechzehn Wochen, um die Anforderungen der Hausarbeit erfüllen zu können. Sie stellt die Abschlussarbeit des ersten Staatsexamens dar, die den Umfang einer Masterarbeit einnimmt. Entsprechend lange müssen die

Bearbeitungszeiträume ausgestaltet werden. Es wird sich der Forderungen nach einer unmittelbar zu erfolgenden Einreichung der wissenschaftlichen Hausarbeit von der Hessischen Lehrkräfteakademie an den oder die Erstgutachter:in angeschlossen. Auch wird die Forderung des Rechts der Bewerber:innen geteilt, einen oder eine Prüfer:in abzulehnen. Es wird auf die entsprechende Begründung der Lehramtsfachschaften verwiesen.

Besonders zu betonen ist, dass im Falle einer nicht fristgerechten Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit - ohne Verschulden der Bewerber:innen - die Hessische Lehrkräfteakademie eine Fristverlängerung gewähren muss. Ein Ermessen ist der Lehrkräfteakademie gerade in diesem Fall, indem die Gründe außerhalb der Bewerber:innen liegen, nicht einzuräumen.

VII. Wiederholungsprüfungen und Freiversuche nach §§ 30 f. HLbG

Die Landesregierung strich die Freiversuchsregelung nach § 31 HLbG, da es im Falle eines Nichtbestehens einzelner Prüfungsteile nicht möglich ist, diese nicht bestandene Prüfungen zu wiederholen (s. Drs.20/6847 S. 81). Beizuwohnen ist dieser Beobachtung, die jedoch zur Folge haben muss, dass auch bereits im Freiversuch einzelne Prüfungen wiederholt werden können und gerade nicht ein Prüfungsversuch insgesamt gestrichen wird. Deshalb ist die Freiversuchsregelung beizubehalten und so zu gestalten, dass einzelne Prüfungen wiederholt werden können. Es wird darauf verwiesen, dass die Freistaaten Bayern und Sachsen bereits Nachholtermine anbieten. Außerdem müssen Prüfungen im Krankheitsfall wiederholt werden können. Studierende mit Krankheitssymptomen zur Prüfung zu drängen, ist gerade in Anbetracht des nun dritten Jahres, in dem die Coronapandemie die Hochschulen fest im Griff hat, verantwortungslos und schult angehende Lehrkräfte nicht zu einem vernünftigen Handeln. Wir fordern deshalb die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung der Ersten Staatsexamina im Krankheits- oder Härtefall im gleichen Durchgang. Eine Wiederholung im nächsten Durchgang hätte eine unfreiwillige Verlängerung des Studiums und finanzielle Schwierigkeiten zur Folge. Im Rahmen der Corona-Pandemie konnten viele Prüfungen nicht stattfinden. So zogen sich Studienverläufe unverschuldet in die Länge, was einen erheblichen finanziellen Mehraufwand bedeutete. Dies gilt es künftigen Generationen zu ersparen.

VIII. Fazit

Abschließend bleibt anzumerken, dass der Gesetzesentwurf zahlreiche bestehende Probleme in der Lehrkräfteausbildung nicht aufgreift. Es wird so nicht möglich sein, den Bedarf an Lehrkräften, der bereits seit vielen Jahren besteht und unter den vorliegenden Ausgangsvoraussetzungen weiter zunehmen wird, zu erfüllen. Auch die relevanten gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit bleiben durch den Gesetzesentwurf unangetastet. Diese gilt es gerade in Anbetracht der Erwähnung in § 1 HLbG anzugehen.

1. Inklusion: Zielsetzung nach § 1 III HLbG

Inklusion wird in dem Gesetzesentwurf nicht umfassend berücksichtigt. Diese muss sich endlich durch alle Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken ziehen. Deshalb fordern wir, dass bei allen Inhalten und Methoden, die in diesen Fächern erlernt werden, der Aspekt der Inklusion miteinbezogen wird. Grundkompetenzen müssen in allen Lehramtsstudiengängen vermittelt werden. Diese zusätzliche Qualifikation befähigt Lehrkräfte nicht dazu, Aufgaben von Sonderschulpädagog:innen zu übernehmen. Sie stellt jedoch einen wichtigen Schritt zu mehr Inklusion dar. Auch feministische und queere Perspektiven müssen zum Lehralltag werden, um zukünftige Lehrer:innen zu sensibilisieren und Sensibilisierungsarbeit zu einem Kernelement der didaktischen Praxis zu machen. Nicht nur in den

Fächern müssen Lehrinhalte überdacht werden, auch Methoden müssen in Hinsicht auf Gleichstellung geprüft werden. Weiterhin trägt die Sensibilisierung dazu bei, dass Lehrer:innen bestehende Benachteiligungen leichter erkennen und beseitigen können. Außerdem fordern wir eine Schulung aller Lehramtsstudierenden für den Umgang mit Missbrauchsoffern, damit auch die Lehrperson als erste Ansprechperson kompetent und sensibel mit der Situation umgehen kann, um gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten. Weiterhin sollten generell mehr psychologische Anteile den Weg ins Studium finden, ebenso wie bildungstheoretische Aspekte.

2. Mehr Praxisbezug über das Praxissemester hinaus von Anfang an

Bereits vor dem Studium ist eine Beratungsmöglichkeit erforderlich, die den Interessierten einen realistischen Eindruck des Berufsfeldes bieten kann. Deswegen müssen Studienberatungen an Hochschulen eng mit Schulen zusammenarbeiten und gemeinsame kostenlose Beratungsangebote schaffen. Zudem sollten Hochschulen vor der Einschreibung einen Selbsteinschätzungstest anbieten, der eine Reflexion bietet, aber keine persönliche Beratung ersetzt. Aktuell besteht in Hessen ein Flickenteppich von unterschiedlichen Modellen der Hochschulen (s. Beantwortung der kleinen Anfrage des Abgeordneten Christoph Degen vom 14.05.2021, Drs. 20/5767). Es ist sich an dem Konzept „Personale Basiskompetenzen für den Lehrerberuf“ (BASIS) der Universität Kassel zu orientieren. Hierbei handelte es sich um ein Studienelement zur reflexiven Eignungsabklärung, das verpflichtender Bestandteil des Einführungsmoduls des bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums bis zum Jahre 2020 gewesen ist. Ziel dieses Elements war es, Stärken und Entwicklungsbereiche bezüglich der personalen Basiskompetenzen von Lehramtsstudierenden in berufsrelevanten Handlungssituationen zu erkennen und individuelle Möglichkeiten für die Weiterentwicklung aufzuzeigen. So konnten bereits zu Beginn Reflexionsmöglichkeiten eröffnet werden.

3. Einführung des Bachelor-Master-Systems

Wir bekennen uns zum Bachelor-Master-System, weil es unter anderem eine höhere Flexibilität in den Abschlüssen bietet. Auch im Lehramt soll sich neben dem Berufsschullehramt der Bachelor und Master durchsetzen und das Staatsexamen ablösen. Gleichzeitig fordern wir eine Masterplatzgarantie für alle Studierenden. Aber auch der Bachelor of Education muss ein berufsqualifizierender Abschluss sein, der die Möglichkeit bietet, auch mit diesem in einen Erziehungsberuf oder zu einer weiteren Qualifizierung auf dem Gebiet zu gelangen. Außerdem kann dies ein Mittel darstellen, dem Lehrkräftemangel durch Quereinstiege entgegenzuwirken.

4. Verlängerung der Studienzeiten für eine gleiche Bezahlung aller Lehrkräfte

Wir fordern eine Anhebung der Studienzeiten, um die Grundlage dafür zu schaffen, dass alle Lehrkräfte unabhängig von ihrer Sekundarstufe gleich viel verdienen. In Hessen erhalten Grundschullehrkräfte bundesweit das niedrigste Gehalt. Nicht sehr verwunderlich ist, dass dieser Studiengang mit seinen hohen Zulassungsvoraussetzungen besonders unattraktiv ist. Die bereits getroffenen Maßnahmen des Landes genügen nicht. Die Besoldungsordnung A des HBesG sollte so geändert werden, dass Grundschullehrkräfte in der Besoldungsgruppe A13 gruppiert werden.

5. Lehrkräftemangel an Grundschulen angehen statt wegsehen

Es müssen mehr Ausbildungskapazitäten geschaffen und Studienzugangsbeschränkungen abgebaut werden, um dem Lehrkräftemangel in Hessen zu begegnen. Erforderlich ist, dass genügend Fachpersonal an den Grundschulen zur Unterstützung der Lehrer:innen, im Bereich der Administration und der Schulsozialarbeit vorhanden ist. Der Rückgriff auf Quer- und Seiteneinsteiger:innen sowie auf

weitere fachfremde Aushilfen zur Bekämpfung des Lehrer:innenmangels darf nicht als Lösung in Betracht gezogen werden. Gute Lehre und pädagogische Betreuung muss auch und insbesondere an Grundschulen gewährleistet sein. Das gelingt nur mit entsprechend gut ausgebildeten Fachkräften. Die Vergütung des Personals muss über das Land erfolgen, um ohnehin schon belastete Kreise und Kommunen, die in bestimmten Fällen für die Vergütung von Betreuungskräften verantwortlich sind, finanziell zu entlasten.

6. Schluss mit der Ausbeutung von Absolvent:innen des Lehramtsstudiums

Absolvent:innen ohne abgeleistetes Referendariat werden häufig als Vertretungslehrer:innen unter prekären Bedingungen eingesetzt. Vertretungslehrer:innen leisten meist die gleiche Anzahl an Unterrichtsstunden für weniger Geld als die ordentlich angestellten Lehrer:innen ab. Zudem erhalten die Vertretungslehrer:innen im Unterschied zu Referendar:innen keine Betreuung oder weitere pädagogische Ausbildung. Somit erleiden auch Schüler:innen Nachteile durch den Einsatz von Absolvent:innen des Lehramtsstudiums als Vertretungslehrer:innen, weil die Qualität des Unterrichts leidet, wenn noch nicht vollständig ausgebildete Lehrer:innen allein verantwortlich und auf sich gestellt diesen Unterricht gestalten.

7. Mehr Geld für Bildungspolitik

Das Land muss endlich seinen Sparkurs in der Bildungspolitik beenden und mehr Lehrer:innen einstellen. Die Betreuungsverhältnisse pro Schüler:in müssen drastisch verbessert werden. Gleichzeitig muss der Betreuungsschlüssel für Referendar:innen und Praktikant:innen gesenkt werden. Dabei müssen Lehrer:innen entlastet werden, die neben ihrem Unterricht zusätzlich noch Betreuungsverhältnisse von Referendar:innen kompetent wahrnehmen wollen.

8. Schluss mit den unwürdigen Umständen im Referendariat

Weiterhin fordern wir die Wahlfreiheit bei der Bewerbung für einen Referendariatsplatz für alle Lehramtsstudierenden, damit Lebensplanungen nicht zerstört oder Familien auseinandergerissen werden. Eine Verteilung der Plätze von der Landesebene aus ist nicht akzeptabel und paternalistisch. Außerdem fordern wir eine Übernahmegarantie, damit Lehrer:innen nach dem Referendariat im gewohnten Umfeld weiter lehren können und ihre Betreuungsverhältnisse nicht zerrissen werden.

9. Digitalisierung und Medienbildung– mehr als leere Floskeln aufstellen

Das in § 1 III HLbG normierte Ziel, für Digitalisierung und Medienbildung zu sorgen, bleibt mangels näherer Ausgestaltung eine leere Floskel. Notwendig sind Anschaffungen von elektronischen Geräten an allen Hochschulen und Schulen, um eine Auseinandersetzung mit diesen Zielen auch in der Praxis zu gewährleisten. Gerade finden wir einen Flickenteppich vor uns, der zeigt, dass erhebliche Unterschiede an den Hochschulen und Schulen bestehen. Diese gilt es auszugleichen, denn Bildungsgleichheit kann nicht vom Standort der Hochschule oder Schule abhängen. Außerdem ist ein Nachweis über den Erwerb der Kompetenzen, der im Studium erfolgen muss, zu erbringen.

10. Arbeitslehre in L3 einführen

Wir fordern eine weitere Angleichung von den Studiengängen L2 und L3, wozu auch die Einführung des Fachs „Arbeitslehre“ in L3 gehört. Oftmals stehen Abiturient:innen am Ende ihrer Schulzeit vor der

Entscheidung eine Ausbildung zu wählen, die sie mangels Auseinandersetzung mit ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen in der Schulzeit nur schwer treffen können.

Wir bitten vielmals um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit solidarischen Grüßen

Natalie Maurer
Landeskoordinatorin der Juso-HSGen Hessen



// Landesausschuss der Studentinnen und Studenten //

c/o GEW Hessen • Zimmerweg 12 • 60325 Frankfurt

Kulturpolitische Ausschuss
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ansprechpersonen: Kyra Beninga,
Nathalie Schäfer und Henning Tauche
E-Mail: studierende@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Frankfurt, den 23.01.2021

per E-Mail: m.oeftring@ltg.hessen.de und a.czech@ltg.hessen.de.

Stellungnahme des Landesausschuss der Studentinnen und Studenten zum Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/6847

Sehr geehrte Frau Hartmann,
Sehr geehrte Mitglieder des kulturpolitischen Ausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir – der Landesausschuss der Studentinnen und Studenten in der GEW - Stellung zum vorgelegten Regierungsentwurf beziehen. Dabei beschränken wir uns auf die studentische Perspektive, die bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurde. In diesem Zusammenhang möchten wir vorab die fehlenden Partizipationsmöglichkeiten am Novellierungsprozess kritisieren: Keiner Vertretung der Studierenden, weder den Allgemeinen Studierendenvertretungen noch den besonderen Vertretungen der Lehramtsstudierenden durch die Fachschaften, wurde im Vorfeld der Regierungsanhörung die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eingeräumt. Auf eigene Initiative haben wir gemeinsam mit den Lehramtsfachschaften der Universitäten Kassel, Gießen, Frankfurt und Darmstadt einen offenen Brief mit unseren Kritikpunkten formuliert und an die Landesregierung sowie das Kultusministerium adressiert. Weder von Herrn Ministerpräsidenten Bouffier noch von Herrn Kultusminister Lorz resp. anderer Mitglieder der Landesregierung haben wir eine Antwort auf unser Schreiben erhalten. Zudem sehen wir in der mangelhaften Aufbereitung des Gesetzesentwurfs in einer Synopse den Unwillen der Landesregierung an breiter Partizipation und gesellschaftlicher Einflussnahme auf den Gesetzesentwurf. Dies spiegelt sich auch im Inhalt des vorgelegten Gesetzentwurfs wider.

Die Anpassung der Lehrer:innenbildung an neue Herausforderungen wie Inklusion, Ganztagschule, Medienbildung, berufliche Orientierung, Integration und Sprachförderung sind aus unserer Sicht längst überfällig gewesen. Doch schon die Neuregelungen zur ersten Phase der Lehrkräftebildung – die Phase

bis zum Ersten Staatsexamen, von der die Lehramtsstudierenden also unmittelbar betroffen sind – lässt Zweifel daran aufkommen, ob das neue HLbG eine echte Antwort auf diese Herausforderungen parat hält. Um diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen, wäre es notwendig gewesen, Lehrkräften und Lehramtsstudierenden bereits von Beginn des Novellierungsprozesses an die Möglichkeit zu geben, ihre alltäglichen Erfahrungen, Probleme und Anliegen kundzutun und sie an der Gesetzesänderung zu beteiligen.

I. Hauptkritikpunkte

1. Einführung eines Praxissemesters, § 15 III-V HLbGi.V.m. § 19 HLbGDV

Der Gesetzesentwurf sieht die flächendeckende Einführung des Praxissemesters vor und reagiert damit auf die Notwendigkeit den schulpraktischen Anteil im Lehramtsstudium zu verstärken. Allerdings zeigten sich bereits in der Pilotphase Probleme, die im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt werden. So stellt der Entwurf Studierende in der Praxis selbst da vor massive Probleme, wo er Unzulänglichkeiten zumindest in der Theorie auf sinnvolle Weise zu begegnen versucht.

Es hat sich gezeigt, dass der Arbeits- und Zeitaufwand während des Praxissemesters deutlich höher ist, was zu einem längerfristigen Ausfall von Nebeneinkünften führen kann. Für Studierende, die auf solche Einkünfte angewiesen sind, führt dies zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten und birgt die Gefahr, dass sie ihr Studium tatsächlich abbrechen müssen, weil sie ihre Existenz während des Praxissemesters nicht sichern können. Denn obwohl Studierende während des Praxissemesters faktisch an den Schulen arbeiten, wird diese Arbeit bisher nicht entlohnt. **Eine Vergütung nach TV-H analog zu Studierenden, die über einen solchen Vertrag befristet an Schulen angestellt sind, ist dringend nötig und muss gesetzlich festgeschrieben werden.**

Zudem braucht es neben einem finanziellen Ausgleich auch eine **Erhöhung der „Regelstudienzeit“** in allen Lehramtsstudiengängen um mindestens ein Semester. Denn das Praxissemester wird aus der vorlesungsfreien Zeit in die Vorlesungszeit gezogen. Der ohnehin schon hohe Arbeitsaufwand während des Studiums steigert sich so noch einmal, weshalb das Praxissemester bei Lehramtsstudierenden als starke Belastungsprobe gilt. Es besteht die Gefahr, dass die Studierbarkeit nicht mehr weiter gewährleistet sein wird und semesterübergreifende Module nicht mehr länger zusammenhängend studiert werden können.

Auch die Forschung zum Praxissemester bestätigt, dass während diesem eine Belastung auf insgesamt hohem Niveau vorliegt.¹ Wissenschaftliche Publikationen zur Wirksamkeit von Praxisphasen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen, weshalb es umso unverständlicher ist, dass diese bei der Implementierung im Rahmen des Novellierungsprozesses nicht ausreichend berücksichtigt wurden. So zeigten verschiedene Studien, dass es vor allem auf eine qualitätsvolle Lernbegleitung ankommt;² im zeitlich ausgedehnten Praxissemester stellen sich die Fragen nach einer kohärenten Lernbegleitung und nach der Qualität der Betreuung also in besonderem Maße.³ Die Ausgestaltung des

¹ Vgl. Jantowski et. al. (2010): „Evaluationsbericht zum Praxissemester im Jenaer Modell des Lehramtsstudiengangs – Belastungsempfinden und Studienzufriedenheit im modularisierten Lehramtsstudiengang unter Praxisbedingungen - Jena 2010“, <https://www4.uni-jena.de/unijenamedia/Downloads/einrichtungen/zfd/Bericht+PS+Ende+Kohorte+1+Endversion.pdf> (zuletzt aufgerufen am 22.01.2022).

² Vgl. Weyland & Wittmann (2015): Langzeitpraktika in der Lehrerbildung in Deutschland. Stand und Perspektiven. In: Journal für LehrerInnenbildung, 15. Jg., 8-21.

³ Erpenbach et. al. (2020): Lernbegleitung im Praxissemester aus der Sicht verschiedener Akteurinnen und Akteure. Herausforderung für die Kohärenz. in: Hesse & Lütgert: Auf die Lernbegleitung kommt es an! Konzepte und Befunde zu Praxisphasen in der Lehrerbildung. Bad Heilbrunn, 19-40.

Praxissemesters ist aus den genannten Gründen also von besonderer Bedeutung und muss im Gesetzesentwurf stärker berücksichtigt werden.

2. Abschaffung der Zwischenprüfung, §§ 10 IV, 11 IV, 12 VI, 14 IV HLbG

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium abzuschaffen. Dabei handelt es sich zwar um eine Prüfung *pro forma*, jedoch spricht einiges für deren Beibehaltung.

Die bestandene Zwischenprüfung stellt für Lehramtsstudierende – analog zur Zwischenprüfung in anderen nicht-gestufteten Staatsexamensstudiegängen wie Jura oder Medizin – einen ersten Qualifikationsnachweis dar, welcher etwa für studentische Hilfskräfte an einigen hessischen Universitäten eine höhere Entlohnung begründet.⁴ Zudem bringt die Streichung der Zwischenprüfung keine Entlastung für Studierende, die BAföG beziehen, da für die Förderung durch das BAföG ohnehin unabhängig Leistungsnachweise erbracht werden müssen. Schließlich gibt der Nachweis einer Zwischenprüfung vielen Studierenden das Gefühl, bereits eine Qualifikationsstufe auf dem langen Weg zur ersten Staatsprüfung erreicht zu haben.

Statt einer Abschaffung schlagen wir eine Reformierung der Zwischenprüfung vor: Für das Erlangen der Zwischenprüfung ist allein das Erreichen von 90 Credit Points ausschlaggebend. Die bisher bestehende Semesterfrist entfällt entsprechend. Dies würde Studierende entlasten, die wegen Studienfachwechsel oder Härtefällen, die CP nicht in der vorgegebenen Zeit erbringen können.

Wir fordern somit die Beibehaltung der Zwischenprüfung in der modifizierten Form in den Studiengängen Grundschul-, Haupt- und Realschul-, Gymnasial- sowie Förderschullehramt.

3. Vereinheitlichung der schriftlichen Prüfung im ersten Staatsexamen, § 22 II HLbG i.V.m. § 26 VI HLbGV

Mit der vorgesehenen Einführung von landesweit einheitlichen Prüfungsaufgaben im Ersten Staatsexamen wird der Trend einer fortschreitenden Verschulung des Studiums weiter fortgesetzt. Die Folgen sind klar abzusehen: An die Stelle einer differenzierten und fachadäquaten Gestaltung tritt eine zunehmende Homogenisierung und Verarmung des Studiums, das nur noch auf das Staatsexamen ausgerichtet ist und der grundgesetzlich zugesicherten Freiheit von Forschung und Lehre schlichtweg entgegensteht. **Ein selbstbestimmtes und vielfältiges Studium wird durch die Zentralisierung der schriftlichen Prüfungen zusätzlich verhindert. Das lehnen wir entschieden ab.**

4. Fortlaufendes Portfolios, § 2 III HLbG

Durch die Anforderung zur Erstellung eines fortlaufenden Portfolios ohne entsprechende Vergütung mit Credit Points wird der Leistungsdruck weiter verschärft. **Die Einführung eines solchen Portfolios stellt einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar und verschärft die Chancenungleichheit zwischen den Studierenden:** Wer neben dem Studium arbeitet oder sich um Kinderbetreuung kümmern muss, hat nicht die gleiche Möglichkeit ein entsprechend umfangreiches Portfolio zu erstellen wie andere Studierende.

5. Einführung des Langfachs im Grundschullehramtsstudium, § 10 Abs. 2 HLbG

Die Einführung eines Langfachs im Lehramtsstudium für die Grundschule ist prinzipiell zu befürworten. Dies ermöglicht den Studierenden eine tiefere und fundiertere Auseinandersetzung mit einem Unterrichtsfach und trägt somit zur weiteren Professionalisierung der Grundschullehrkräfte bei.

⁴ Siehe etwa an der Justus-Liebig-Universität, https://www.uni-giessen.de/org/admin/dez/c/beschaeftigung/bswh/index_hk_4 (zuletzt aufgerufen am 18.01.2022).

Gerade in den künstlerisch-musischen Fächern, die sowohl durch komplexe Inhalte als auch einen hohen Praxisanteil geprägt sind, erscheint die Einrichtung eines Langfachs als ein sinnvoller Schritt.⁵ Die Etablierung dieses Langfachs darf jedoch nicht – wie es der Gesetzesentwurf vorsieht⁶ – zu Lasten der beiden Kurzfächer gehen. In der jetzigen Konstruktion führt die Aufwertung eines Fachs zum Langfach gleichzeitig zur Abwertung der beiden Kurzfächer. Gerade für den bereits sehr oberflächlichen Studienanteil der Unterrichtsfächer im Grundschulstudium wäre eine solche Verkürzung unverantwortlich. In den Kurzfächern wäre somit kaum mehr als ein kurzer Ausflug in fachliche oder fachdidaktische Themen möglich.

Um dies zu verhindern und eine angemessene Studierbarkeit des Langfachs zu gewährleisten, bedarf es einer **Ausweitung der „Regelstudienzeit“ im Grundschullehramt um mindestens ein Semester**. Nur so kann die Einführung des Langfachs nicht zu Lasten der fachlichen und didaktischen Ausbildung in den Kurzfächern gehen.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Bildung in der Primärstufe ist eine Ausweitung und Aufwertung des Studiums für Grundschullehramt in Hessen ohnehin überfällig. In der Bundesrepublik ist Hessen mit 7 Semestern und nur 180 Credit Points trauriges Schlusslicht. In keinem anderen Bundesland ist das Grundschullehramtsstudium stärker verkürzt als in Hessen.

II. Weitere Kritikpunkte

1. Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung, § 1 HLbG

Der Gesetzentwurf nennt Querschnittsthemen, die die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu durchziehen haben. Auch wenn wesentliche bildungsrelevante Themen identifiziert werden, wird die Umsetzung und Etablierung dieser Themenfelder jedoch an keiner Stelle des Gesetzes bzw. der dazugehörigen Verordnung konkretisiert. Ihre Umsetzung bleibt unverbindlich. Somit bleiben Schlüsselthemen wie nachhaltige Entwicklung, Demokratiebildung, Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit und soziale Ungleichheit abstrakte Ziele der Lehrkräftebildung ohne verbindlich in der Aus- oder Weiterbildung der Lehrer:innen etabliert zu werden.

2. Umbenennung der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften in Bildungswissenschaften, §§ 1 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1, 18 Abs. 4 S. 4, § 21 Abs. 1 S. 1, § 27 Abs. 1 HLbG

Mit der gesetzlichen Einführung des Begriffs „Bildungswissenschaften“ verbindet sich nicht bloß eine Neubezeichnung für die cross-curricularen Veranstaltungen mit pädagogischen, psychologischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Inhalten. Sie verstärkt zudem die zunehmende Tendenz die kritisch-geisteswissenschaftlichen Anteile des Studiums zugunsten empirisch-psychologischer Ausbildung nach angelsächsischem Vorbild zu verdrängen. Wies noch die ursprüngliche Formulierung der „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ auf eine gesellschaftskritische Ausrichtung hin, wird zunehmend die technische Bildungswissenschaft in den Studienaufbau eingeschrieben. Dies wird zur Folge haben, dass Fragen nach der Stellung der Lehrkraft und Schule in der Gesellschaft, die Rolle von Bildung in der Reproduktion sozialer Ungleichheiten, und gesamtgesellschaftliche und globale Entwicklungen zu Randthemen des Studiums werden. Gerade in Hinblick auf die bildungsrelevanten Querschnittsthemen aus § 1 Abs. 2,3 HLbG halten wir daher eine unkritisch-empirische Orientierung der Grundwissenschaften für fatal.

Wir fordern daher die Beibehaltung der Bezeichnung „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ und die Stärkung geisteswissenschaftlicher und gesellschaftskritischer Anteile im Studium.

⁵ Vgl. ähnliche Bewertung der Landesregierung in § 10 Abs. 2 S. 2 HLbG.

⁶ Eine Veränderung der CP wurde in § 18 Abs. 2 (n.F.) HLbGDV nicht vorgesehen.

3. Wissenschaftliche Hausarbeit, § 21 HLbG i.V.m. § 25 HLbGDV

Die wissenschaftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob sich Studierende vertiefend und wissenschaftlich mit einem Gegenstand auseinandersetzen können. Sie entspricht in Anforderung, Umfang und Zielsetzung einer Abschlussarbeit in Master- oder Diplomstudiengängen.

Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist abzuschaffen oder der Bearbeitungszeitraum zumindest auf 16 Wochen (§ 25 Abs. 4 S. 1 HLbGDV) zu erweitern. Die wissenschaftliche Hausarbeit hat den Umfang einer Masterarbeit und ihr sollte daher eine entsprechende Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist bereits unmittelbar nach der Einreichung der wissenschaftlichen Hausarbeit von der Hessischen Lehrkräfteakademie an die Erstgutachterin oder den Erstgutachter weiterzuleiten (§ 25 Abs. 8 S. 2 HLbGDV). Dadurch können unnötige Verzögerungen vermieden werden.

Der Bewerber oder die Bewerberin muss die Möglichkeit haben, sowohl den:die Erst- als auch den Zweitgutachter:in selbst zu wählen. Während in der Praxis der Erstgutachter oder die Erstgutachterin durch die Bewerber:innen selbst ausgewählt wird, wird die Auswahl des:der Zweitgutachter:in häufig dem:der Erstgutachter:innen überlassen. In jedem Fall müsste aber den Bewerber:innen der Name des:der Zweitgutacheter:in mitgeteilt werden und die Möglichkeit einer Ablehnung des:der Zweitgutachter:in gesetzlich in § 25 Abs. 8 HLbGDV festgelegt werden. In Bachelor-, Masterstudiengängen ist indes üblich, sowohl die Erst- als auch Zweitgutachter:in selbst zu bestimmen. In diesem Rahmen übernehmen auch beide Betreuungsaufgaben.

Im Falle einer nicht fristgerechten Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit - ohne Verschulden des Bewerbers oder der Bewerberin - hat die Hessische Lehrkräfteakademie eine Fristverlängerung zu gewähren (§ 25 Abs. 5 S. 2 HLbGDV). Dementsprechend würde das Ermessen der Hessischen Lehrkräfteakademie entfallen. In der derzeitigen Regelung sehen wir eine übermäßige Benachteiligung der Studierenden.

Wir fordern somit eine Angleichung der Prüfungsbedingungen an die Master- und Diplomarbeiten in anderen Fächern.

4. Wiederholungsprüfungen und Freiversuche, §§ 30 f. HLbG

Lehramtsstudierenden muss die Möglichkeit eingeräumt werden, im Krankheits- oder Härtefall eine Wiederholungsprüfung des Ersten Staatsexamens durchzuführen – und zwar nicht erst im nächsten Durchgang. Eine erzwungene Verlängerung des Studiums um mindestens ein halbes Jahr ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden, der für viele Studierende nicht zu stemmen ist. In anderen Bundesländern, in denen Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt abgenommen werden, wie in den Freistaaten Bayern und Sachsen, sind zeitnahe Nachholtermine für die mündlichen Prüfungen längst Standard. Mindestens für die mündlichen Prüfungen sollte Hessen nachziehen und zukünftig ebenfalls eine **Nachholmöglichkeit noch im selben Prüfungsdurchgang** etablieren.

Zudem braucht es gesetzlich verankerte Regelungen zur Entlastung der Studierenden wie etwa die Möglichkeit, das Erste Staatsexamen bei Nichtbestehen zweimal zu wiederholen. Umso fataler ist es, dass der Gesetzesentwurf nun die Abschaffung der Freiversuchsregelung vorsieht.

III. Fazit

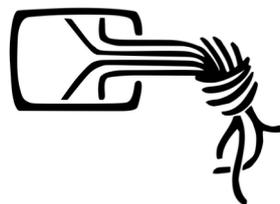
Zusammenfassend erweist sich der Gesetzesentwurf der Landesregierung aus Sicht des Landesausschusses der Studentinnen und Studenten in der GEW als völlig unzureichend. Er findet

keine zufriedenstellenden Antworten auf die Herausforderungen, vor denen die Lehrkräftebildung heute steht. In einigen Bereichen bedeutet er sogar eine deutliche Verschlechterung für Lehramtsstudierende.

In der Summe gerät das neue Lehrkräftebildungsgesetz zu einem Instrument, das Unterfinanzierung, Leistungsdruck und Ungleichheit unter den Lehramtsstudierenden weiter befeuert und zu einer zunehmenden Prekarisierung von Studierenden führt. Statt die seit langem geforderte Anhebung der „Regelstudienzeit“ umzusetzen, wird der Studienverlauf weiter verschärft. Anforderungen werden fortlaufend erhöht und die fehlende Entlastung der Studierenden weiter vorangetrieben, obwohl die sogenannte „Regelstudienzeit“ bereits jetzt nicht die Regel ist und an der Lebensrealität von Studierenden vorbei geht. Die Durchschnittsstudienzeit liegt laut bundesweiter Statistik bei etwa 13 Semestern, was sich auch darin widerspiegelt, dass 2014 nur 40 % aller Hochschulabschlüsse innerhalb der Regelstudienzeit erworben wurden.⁷ Die **Anhebung der „Regelstudienzeit“** auf mindestens zehn Semester muss einhergehen mit einer **Angleichung der Studienzeit für alle Lehramtsstudiengänge** sowie mit einer **einheitlichen Besoldung nach A13**.

Solange die Landesregierung auf ein Studium in „Regelzeit“ pocht, bleibt für eine freie Entfaltung der Studierenden und eine ernsthafte Vertiefung der Lerninhalte kein Platz, obwohl der Erwerb ausreichender fachwissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Kenntnisse für angehende Lehrkräfte unerlässlich ist. Ein nur noch oberflächliches Lehramtsstudium führt zu Einschränkungen der individuellen Gestaltung des Unterrichtsbetriebs und damit zu einer Einschränkung der Vielfalt des Schulunterrichts. Das hat in der Folge Auswirkungen auf die Bildung der Schüler:innen, unter denen sich wiederum auch potentielle zukünftige Lehrkräfte befinden. Die Vermittlung vielfältiger Lerninhalte und -methoden muss in der Schule anfangen. Diese Notwendigkeit bekommt die Novelle nicht in den Blick. Sie ist ein kurzsichtiger Gesetzesentwurf und Ausdruck einer Bildungspolitik, welche Vereinheitlichung, „Regelstudienzeit“ und Oberflächlichkeit vor Vielfalt, Selbstentfaltung und Vertiefung setzt.

⁷ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/05/PD16_181_213.html (zuletzt aufgerufen am 18.01.2022).



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum
*„Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer
schulrechtlicher Vorschriften“*

Steffen Haschler

23. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Hinweise.....	4
2.1 Hybride und digitale Formate weiter nutzen.....	4
2.2 Private Daten schützen.....	4
2.3 Digitale Signaturen fördern.....	5
2.4 Phasenübergreifende Verfügbarkeit digitaler Lehr- und Lernmittel sicherstellen.....	5
2.5 Alle Beteiligten mittels Lernplattform vernetzen.....	6
2.6 Datengestützte Schulentwicklung ermöglichen.....	6

1. Einleitung

Im Folgenden nehmen wir Bezug auf den uns vorliegenden Entwurf zum "*Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften*" der Landesregierung vom 29. November 2021¹.

Im Bildungsprojekt "Chaos macht Schule"² des Chaos Computer Clubs möchten wir die digitale Mündigkeit³ insbesondere bei jungen Menschen stärken, weswegen Lehrkräfte für uns eine besonders wichtige Position als Multiplikator:innen einnehmen.

Wir begrüßen, dass eine Überarbeitung der aktuell gültigen Fassung des Gesetzes zur Lehrkräftebildung erfolgt. Es ist an der Zeit, Entwicklungen wie die fortschreitende Digitalisierung und die in der Pandemie gemachten Erfahrungen mit neuer Technologie zu berücksichtigen.

Wir vermissen zumindest im Bereich A-G, wenn nicht im Gesetzestext selbst, eine Vision, wie man mit den zahlreichen Herausforderungen der Lehrkräftebildung in Zukunft umgehen will - ein dafür nötiges grundsätzliches Überdenken der heutigen Ausbildungsstrukturen und des heutigen Berufsbildes der Lehrkraft fehlt jedoch.

Obgleich in Abschnitt A darauf hingewiesen wird, wird es weiterhin an einer Vernetzung der an der Lehrkräftebildung Beteiligten untereinander fehlen. Zwar werden sicherlich sinnvolle "Ständige Kooperationskonferenzen" auf institutioneller Ebene eingerichtet, doch ohne eine Vertretung der Studierenden und der praktizierenden Lehrkräfte.

Dass die Lehrkräftebildung sich nicht mehr ausreichend an den grundlegenden Bedarfen der schulischen Praxis orientiert und nicht in dem Maße phasenübergreifend angelegt ist, bemängeln wir schon seit einigen Jahren. Zu hoffen ist, dass die Verantwortlichen dazu lernen und häufiger nachsteuern werden, um mit den sich rasant ändernden Rahmenbedingungen Schritt zu halten.

1 Hessischer Landtag, Drucksache 20/6847

2 <https://ccc.de/schule/>

3 <https://www.ccc.de/de/updates/2017/cms-forderungen>

2. Hinweise

2.1 Hybride und digitale Formate weiter nutzen

Uns machen Formulierungen wie die in Nr. 6b stutzig, welche den Anschein erwecken, dass die Verantwortlichen nur schleunigst "zum Alten zurückkehren" möchten. Wenn man Faktoren wie eigene körperliche Einschränkungen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Reduktion von Umweltschäden durch unnötige Fahrten einbezieht, ist eine pauschale Festschreibung auf Präsenzformate nicht richtig. Außerdem gibt es Menschen, die anders besser lernen⁴. Dies wurde auch bei unseren Schüler:innen während der Schulschließungen beobachtet⁵. Es sollte somit auch Veranstaltungen geben, die hybrid oder rein digital (synchron oder asynchron) durchgeführt werden. Richtig wäre, eine passende Prüfpflicht im Gesetz festzuschreiben anstelle ein Präsenzformat.

2.2 Private Daten schützen

Es ist begrüßenswert, dass nötige gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um erforderliche Daten verarbeiten zu können.

Die Anlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten (zu §81a, Absatz 1) sollte nach jedem Datum direkt den Verarbeitungszweck mit einer Begründung anführen. Dies schafft nicht nur Transparenz, sondern sorgt dafür, dass die Erforderlichkeiten reflektiert werden.

Um die Datensouveränität der Betroffenen weiter zu erhöhen, sollten so viele Angaben wie möglich optional sein.

4 <https://www.tuev-nord.de/de/unternehmen/bildung/wissen-kompakt/moderne-arbeitswelt/lerntyp-und-lernformat/>

5 <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/23328584211065710>

2.3 Digitale Signaturen fördern

Im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich zu Nr. 28 b) aa) kkk) der Hinweis, dass beglaubigte Kopien in Form von eingescannten Dokumenten obsolet werden. Dies mag beim aktuellen Stand der verwendeten Technik stimmen - aus Sicht der Informationssicherheit ist dies nicht gut.

Wir empfehlen, hier den unsicheren Status quo nicht hinzunehmen und die Einführung digitaler Signaturen als Beglaubigungsersatz einzuführen. Technologisch würden sie den massenhaft ausgestellten digitalen Impfbzertifikaten für die Corona-Impfungen ähneln. Bspw. würde eine Universität ihre Zeugnisse mit einer Zeichenkette oder einem QR-Code versehen, die mit einem geheimen, festen Schlüssel⁶ erzeugt wurden. Die Schulverwaltung kann dann mit einem weiteren festen Schlüssel⁷, der auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht ist, die Dokumente schnell und sicher verifizieren.

2.4 Phasenübergreifende Verfügbarkeit digitaler Lehr- und Lernmittel sicherstellen

Wenn man ein Gesetz zur Lehrkräftebildung in der heutigen Zeit aktualisiert, muss mitgedacht werden, dass Lernplattformen genutzt werden. Es ist daher zu sichern, dass die dort abgelegten Materialien über die gesamte Laufbahn nutzbar sind. Wechselt eine praktizierende Lehrkraft etwa ihre Schule und trifft auf eine neue Lernplattform oder erfährt eine Lehrkraft an ihrer Stammschule einen Lernplattform-Wechsel, so darf es keine Probleme mit dem Export des eigenen Materials geben.

Kommerzielle Plattformen erschweren den Datenexport jedoch oft als Teil des Geschäftsmodells⁸. Wir empfehlen daher, bei Schulplattformen ausschließlich auf freie Software und offene Schnittstellen zu setzen.

Auch verlieren Lehramtsstudierende heute beim Verlassen der Universität ihren Zugang zur jeweiligen universitären Lernplattform und somit ihren Zugriff auf die dortigen Materialien. Solches Material ist insbesondere in den ersten Ausbildungs- und Berufsjahren für Lehrkräfte sehr wichtig, aber auch später, um auf einem aktuellen fachwissenschaftlichen Stand bleiben zu können.

Wir empfehlen daher den Aufbau einer landesweiten Lernplattform für die Lehrkräfte, die über alle Ausbildungsphasen hinweg verfügbar ist. Auch diese Plattform muss dem Prinzip "public money, public code"⁹ folgen. Sie sollte zudem als rechtssichere technologische "Spielwiese" dienen, damit innovative Lehr- und Lernmethoden erprobt werden können. Sie sollte zudem einen lizenzrechtlich sicheren Rahmen für den Materialtausch der Lehrkräfte untereinander schaffen.

6 private key

7 public key

8 <https://www.heise.de/hintergrund/Schule-digital-Wie-der-Lock-In-Effekt-unsere-Schulen-beschaenkt-6006927.html>

9 <https://www.ccc.de/de/updates/2017/public-money-public-code>

2.5 Alle Beteiligten mittels Lernplattform vernetzen

In Hinblick auf die sich entwickelnde Mündigkeit im Digitalen empfehlen wir, dass die Lehramtsstudierenden frühzeitig auf der in 2.4 empfohlenen Lernplattform produktiv arbeiten, indem sie beispielsweise Inhalte für angehende und praktizierende Lehrkräfte produzieren.

Über diese Tätigkeit erlangen sie nicht nur wichtige Fertigkeiten im Umgang mit digitalen Medien, sondern vernetzen sich auch über ihre eigene Ausbildungsphase hinweg.

Darüber hinaus wäre es zu begrüßen, wenn in einem Gesetz zur Lehrkräftebildung die Zusammenarbeit von Fachschaften oder Fachgruppen gefördert wird und das auch schul(art)übergreifend. Dies gilt auch für die Verwaltungs- oder Leitungsebenen, bspw. indem man "School Boards" und "Families of Schools" einführt, wie sie in Kanada erfolgreich etabliert wurden¹⁰. Nicht jede Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung kann und muss "top-down" durch definierte Bildungseinheiten garantiert werden; auch ein peer-to-peer-Austausch kann hocheffektiv sein¹¹.

2.6 Datengestützte Schulentwicklung ermöglichen

In Ländern wie Kanada gibt es desweiteren datengestützte Schulentwicklung, die sich durch die Einführung eines landesweiten LMS¹² erreichen ließe. Hierbei wäre 2.1 folgend darauf zu achten, dass mit personenbezogenen Daten sorgsam umgegangen wird. Auch hier fordern wir den Einsatz freier Software wie Moodle¹³.

Mit einem solchen LMS gewinnt das Kultusministerium die Fähigkeit, sich einen umfassenden Überblick über die gesamten Aktivitäten rund um die Lehrkräftebildung zu verschaffen¹⁴ und ist somit in der Lage, die eigene Strategie schnell und sinnvoll anpassen zu können. Hierzu eine generelle Bemerkung, die unsere Verwaltung zu häufig betrifft; durch die fortschreitende Digitalisierung wird unsere Welt immer komplexer. Ohne die Mittel, die uns eben diese treibende Kraft in die Hand gibt, kann man kaum gute und weitsichtige Entscheidungen treffen.

10 <https://deutsches-schulportal.de/expertenstimmen/warum-der-blick-nach-alberta-lohnt/>

11 <https://tomprof.stanford.edu/posting/418>

12 Learn Management System

13 <https://moodle.org/>

14 das Datenmodell eines solchen Systems muss sich auf das Erforderliche beschränken

Kulturpolitischer Ausschuss
Frau Karin Hartmann, Vorsitzende
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 20. Januar 2022

Stellungnahme der AGFS Hessen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften (Drucks. 20/6847)

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses,

vielen Dank für das Schreiben vom 20. Dezember 2021 und die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften (Drucks. 20/6847) Stellung zu nehmen. Mit dem Gesetzentwurf soll die Lehrkräfteausbildung aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen gerecht und ein starker Praxisbezug sichergestellt werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS) begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfes und bittet die folgenden Anmerkungen zu berücksichtigen.

§ 4 behandelt die Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung und weist Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu.

Nach § 4 Absatz 5 sind Schulen Ausbildungspartner und Orte des pädagogischen Vorbereitungsdienstes. Bereits heute beteiligen sich Schulen in freier Trägerschaft aktiv als Ausbildungsschulen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Lehrkräfteversorgung. Eine Ergänzung, dass sowohl staatliche Schulen als auch Schulen in freier Trägerschaft Partner der pädagogischen Ausbildung sind, würde den gleichberechtigten Anspruch auf Teilhabe unterstreichen und helfen, mögliche Auslegungsproblematiken in der verwaltungsrechtlichen Praxis zu vermeiden.

In § 4 Absatz 8 werden freie Trägereinrichtungen als Anbieter von Lehrkräftefortbildungen bezeichnet. Hier bitten wir um Erweiterung des möglichen Angebotspektrums dahingehend, dass freie Träger neben der Lehrkräftefortbildung auch die Lehrkräfteweiterbildung anbieten können.

Die Erfahrung zeigt, dass es für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft aufgrund eines Erlasses des Kultusministeriums vom 16.11.2010 (Az. 860.0096.000-00073, Anlage 1) sowie der gängigen Vergabepaxis regelmäßig nicht möglich ist, bei Weiterbildungsprogrammen der Hessischen Lehrkräfteakademie berücksichtigt zu werden. Die Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft erhalten bestenfalls nachrangig einen Platz, was einer Ungleichbehandlung gleichkommt und zu einer Benachteiligung der Lehrkräfte an Ersatzschulen gegenüber solchen an staatlichen Schulen führt. Dies wirkt sich in Form einer unzureichenden Lehrkräfteversorgung auf Schulen in freier Trägerschaft aus.

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS Hessen)

*Sprecher: Brigitte Johannsen, Dr. Steffen Borzner, Dr. Falk Raschke
c/o Freie Waldorfschulen in Hessen Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
Hügelstraße 67, 60433 Frankfurt am Main
Tel. Johannsen 06108 619083 / Borzner: 0151-64419542; Fax: 069-53053763
E-Mail: sprecher@agfs-hessen.de; Internet: www.agfs-hessen.de*

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das "Gutachten zur staatlichen Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal Freier Schulen" von Univ.-Prof. Dr. iur. Dr. sc. pol. Udo Di Fabio (ISBN: 978-3-608-89268-0, Anlage 2). Demnach betrifft der institutionelle Schutz durch Art. 7 Abs. 4 GG die grundlegenden Existenzbedingungen freier Schulen. Das umfasst dem Grunde nach auch eine Infrastrukturgewährleistung im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Lehrkräften, gerade solange der Staat das Ausbildungsmonopol für Lehrkräfte wahrnimmt. Wäre die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften auch durch freie Träger möglich, könnte dies als Leistung zur Lehrkräfteversorgung für Schulen in freier Trägerschaft gleichsam erwartet werden. Hieraus lässt sich ableiten, dass entweder der Zugang zur Weiterbildung der Hessischen Lehrkräfteakademie gleichberechtigt sichergestellt werden muss oder dass es den freien Trägern erlaubt sein muss, eigene akkreditierte Weiterbildungsmaßnahmen anbieten zu können. Die Ausgestaltung und Regelung zum Erwerb akkreditierter Weiterbildungszertifikate freier Träger stünden unter der Aufsicht des Landes und wären durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6 behandelt das Themenfeld Kooperationen. Die Erweiterung von § 6 um die Absätze 3 bis 5 dient der Stärkung und Sicherstellung des Praxisbezuges. Es werden Kooperationskonferenzen der Trägerinstitutionen der Lehrkräftebildung eingeführt, um sich mit den Ausbildungsinhalten, dem Praxissemester und den Übergängen der Phasen der Lehrkräfteausbildung zu befassen.

Um die Mitwirkung der Schulen in freier Trägerschaft in den Kooperationskonferenzen sicherzustellen, wäre die Formulierung dahingehend zu ergänzen, dass die staatlichen Schulämter Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen und privaten Ausbildungsschulen benennen können. Damit wäre dem Gesetzestext auslegungsfrei zu entnehmen, dass die Ausbildung von Lehrkräften ebenso an privaten Schulen erfolgen kann und dem Rechnung getragen wird, indem Schulen in freier Trägerschaft Teil der Kooperationskonferenzen sein können und sich damit gleichberechtigt mit den wesentlichen Inhalten der pädagogischen Ausbildung befassen.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Johannsen
Sprecherin AGFS



Dr. Steffen Borzner
Sprecher AGFS



Dr. Falk Raschke
stv. Sprecher AGFS

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS) spricht im Namen der folgenden Landesvertretungen öffentlicher gemeinnütziger Schulen in freier Trägerschaft: Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V., Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Hessen, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Montessori-Landesverband Hessen, Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung, Internate Vereinigung, Arbeitskreis privater Förderschulen in Hessen und Freie Alternativschulen in Hessen. Damit repräsentiert die AGFS nahezu 95 Prozent der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in freier Trägerschaft in Hessen.

Anlagen:

- Erlass des Kultusministeriums vom 16.11.2010 (Az. 860.0096.000-00073)
- Gutachten zur staatliche Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal Freier Schulen

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS Hessen)

Sprecher: Brigitte Johannsen, Dr. Steffen Borzner, Dr. Falk Raschke
c/o Freie Waldorfschulen in Hessen Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
Hügelstraße 67, 60433 Frankfurt am Main

Tel. Johannsen 06108 619083 / Borzner: 0151-64419542; Fax: 069-53053763
E-Mail: sprecher@agfs-hessen.de; Internet: www.agfs-hessen.de

AGD c/o Wirtschaftsschule am Oswaldsgarten Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen

An den
Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags
Frau Vorsitzende Karin Hartmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Gießen
26.01.2022

**Stellungnahme zur Drucksache 20/6847 Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer
schulrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Die Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen (AGD) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Einladung zur mündlichen Anhörung anlässlich der geplanten Änderungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften.

Bildungsqualität braucht eine professionelle und zeitgemäße Lehrkräftebildung. Vor diesem Hintergrund begrüßt die AGD grundsätzlich die Novellierung der rechtlichen Grundlagen für die Lehrkräftebildung.

Die AGD fokussiert in ihrer Stellungnahme insbesondere die Teile der Entwürfe, die für das Lehramt für berufliche Schulen relevant sind.

1. Zusammenfassende Anmerkungen:

Begrüßenswert sind aus Sicht der AGD folgende Aspekte:

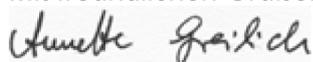
- Beibehaltung der 1. und 2. Phase der Lehrkräftebildung bei gleichzeitiger stärkerer Vernetzung und Anschlussfähigkeit
- Beibehaltung der Dauer des Vorbereitungsdienstes
- Kompetenz- und Standardorientierung
- Ersetzen des Modulhandbuchs durch ein Kerncurriculum, welches durch Modulcurricula und seminarinterne Curricula weiter spezifiziert wird
- Aufnahme von gesellschaftlicher Vielfalt, Demokratiebildung und nachhaltiger Entwicklung in die Lehrkräftebildung sowie die Verankerung von Querschnittsthemen
- Einführung einer Ausbildungsveranstaltung zum Innovieren von Schule und Unterricht (VINN), die in einem seminarspezifischen Curriculum verantwortet wird

- Stärkung des beratenden Anteils der Ausbildung durch die Beibehaltung der unbewerteten Einführungsphase und die Aufwertung des Beratungsstrangs (VBRH)
- Einführung der Portfolioarbeit als Reflexionsinstrument und als Grundlage des Prüfungsgesprächs in der mündlichen Prüfung
- Abschaffung der pädagogischen Facharbeit
- Schaffung weiterer Möglichkeiten für den Quereinstieg (§ 3 Abs. 8 HLBG), um dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken
- Einrichtung Ständiger Kooperationskonferenzen (incl. Vorgaben für die Organisation der Zusammenarbeit)

Kritisch sind aus Sicht der AGD folgende Punkte:

- Grundsätzlich ist es als kritisch anzusehen, dass der Novellierung keine umfassende Evaluierung der Ergebnisse und Wirkungen der aktuellen Aus-, Fort- und Weiterbildungspraxis vorangestellt wurde.
- Es ist sinnvoll, die Themen Medienbildung und Digitalisierung als prioritäre Themen im Gesetz zu verankern. Kritisch ist aus Sicht der AGD, dass eine entsprechende Ausstattung der Schulen (z. B. datenschutzkonforme Videokonferenzsysteme, benutzerfreundliche Plattformen etc.) bislang nicht im erforderlichen Maße gewährleistet ist.
- Hinsichtlich des digitalen Portfolios (ePortfolio) sollten die technischen Aspekte von Anfang an mitgedacht und die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Bisher ist es aufgrund technischer Hürden nicht möglich, ein ePortfolio fortlaufend, also phasenübergreifend, zu führen. Außerdem müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Benutzerinnen und Benutzer unterschiedlicher Institutionen und Instanzen nach freigegebenen Portfolios anderer Benutzer suchen können.
- Der Aspekt der „Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule“ findet sich in der Ausbildungsveranstaltung VINN nicht explizit wieder, obgleich es sich um ein wichtiges Handlungsfeld für Lehrkräfte an beruflichen Schulen handelt.
- Zusätzliche Ressourcen in Form einer Erhöhung des Zuweisungsfaktors sind nicht vorgesehen, obgleich mit den Änderungen der rechtlichen Grundlagen ein höherer Ausbildungsaufwand verbunden ist. Beispielhaft seien an dieser Stelle die zeitliche Ausweitung von VBRB und VINN, ein größerer individueller Betreuungsaufwand und beratende Unterrichtsbesuche (BRH), die Betreuung der pädagogischen Facharbeit parallel zu den neuen BRH und VINN-Strukturen über drei Einstellungstermine, eine Erhöhung des Zeitaufwands für die Vorbereitung der mündlichen Prüfungen durch das Portfolio-Prüfungsformat und die Mitarbeit in den Ständigen Kooperationskonferenzen genannt.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Greilich
Vorsitzende

Anlage: AGD-Stellungnahme_HLBG-HLBGDV-Regierungsentwurf-Details

2. Zu ausgewählten Punkten des Gesetzentwurfs und der Durchführungsverordnung nimmt die AGD wie folgt Stellung:

Bezug	Vorschlag (Änderung, Ergänzung...)	Begründung
<p>§ 1 HLbG Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung Absatz (3) Dazu gehören insbesondere die Integration von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache - hier insbesondere Deutsch als Zweitsprache - Bildungssprache Deutsch, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung sowie Ganztagsangebote und Ganztagschulen.</p>	Sinnvoll wäre ein durch Verordnung änderbarer Themenkatalog.	<p>Um auf veränderte gesellschaftliche Erwartungen schnell reagieren zu können, ist die Verankerung im Gesetz nicht zielführend.</p> <p>Zudem muss festgestellt werden, dass die Festlegung auf die genannten Themen nicht begründet ist und wenig Spielraum für ein regional angepasstes und lehramtsspezifisches Handeln lässt. So ist das Thema „Ganztagschule“ kein prioritäres Thema für berufliche Schulen, da diese ohnehin in Ganztagsform (z. T. mit Abendunterricht) organisiert sind.</p>
<p>§ 4 HLbG Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung Absatz (3) Für die Durchführung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Sie nimmt diese Aufgabe durch regionale Niederlassungen (Studienseminare) wahr.</p>	Für die Durchführung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Sie nimmt diese Aufgabe durch Studienseminare wahr.	„Regionale Niederlassung“ ist ein Begriff aus der Wirtschaftslehre und wird als räumlicher Standort von einer Betriebsstätte eines Unternehmens definiert. Im Zusammenhang mit der Lehrkräftebildung ist der Begriff unangemessen.
<p>§ 4 HLbG Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung Absatz (4) Die Studienseminare vermitteln im pädagogischen Vorbereitungsdienst praxisorientierte Professionalität unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsziele der einzelnen Bildungsgänge und Schulformen. Sie unterstützen neben anderen Trägereinrichtungen durch ihre Veranstaltungen auch den Berufseinstieg und das berufsbegleitende Lernen der Lehrkräfte.</p>	Sie unterstützen neben anderen Trägereinrichtungen durch ihre Veranstaltungen auch den Berufseinstieg und das berufsbegleitende Lernen der Lehrkräfte und bieten Fortbildungen für Lehrkräfte an.	Es sollte deutlich festgeschrieben werden, dass Studienseminare aufgrund ihrer Expertise auch Fortbildungen für Lehrkräfte (z. B. fachdidaktische Fortbildungen und Fortbildungen zu Querschnittsthemen) anbieten.
<p>§ 63 HLbG Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung</p>		Dass die Qualifizierung von Berufseinsteigern einen höheren Stellenwert erhalten soll, ist begrüßenswert.

<p>Absatz (2)</p>		<p>Da die Lehrkräfte im Berufseinstieg vor große Herausforderungen gestellt werden, müssen sie für Fortbildungen eine Ermäßigung des Deputats erhalten.</p>
<p>§ 5 HLBGDV Vollversammlungen Absatz (4) Die Vollversammlungen können im begründeten Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Hessische Lehrkräfteakademie auch in elektronischer Form durchgeführt werden.</p> <p>§ 6 HLBGDV Seminarrat Absatz (4) Die Sitzungen des Seminarrates können im begründeten Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Hessische Lehrkräfteakademie auch in elektronischer Form durchgeführt werden.</p>	<p>Vollversammlungen können im begründeten Ausnahmefall nach Entscheidung der Seminarleitung auch in elektronischer Form durchgeführt werden.</p> <p>Die Sitzungen des Seminarrats können im begründeten Ausnahmefall nach Entscheidung der Seminarleitung auch in elektronischer Form durchgeführt werden.</p>	<p>Die positiven Erfahrungen mit Gremiensitzungen in elektronischer Form bzw. mit hybriden Formaten sollten berücksichtigt werden. Die Entscheidungsbefugnis sollte bei den Leitungen der Studienseminare liegen. Dies würde auch zur Vermeidung von zusätzlichem administrativem Aufwand führen.</p> <p>Die aktuelle Konferenzordnung der Schulen verweist zudem ebenfalls auf die elektronische Form ohne Genehmigung.</p>
<p>§44 HLBGDV Module und Modulbewertung Absatz (6) <i>Der Verlauf der Lernentwicklung ist in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen.</i></p>	<p>Beibehaltung des Satzes „Der Verlauf der Lernentwicklung ist in die abschließende Bewertung einzubeziehen.“</p>	<p>Die Einbeziehung der Lernentwicklung ist im Rahmen pädagogischer Bewertungsprozesse von hoher Relevanz.</p> <p>Siehe auch Schulgesetz, Lernentwicklung ist bei der Bewertung bedeutsam.</p>
<p>§ 44 HLBGDV Module und Modulbewertung Absatz (7) Für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst pro Fach oder Fachrichtung jeweils zwei Unterrichtsentwürfe, im Lehramt für Grundschulen in jedem Fachmodul einen Unterrichtsentwurf vor. Für alle anderen Unterrichtsbesuche ist die Vorlage einer Unterrichtsskizze ausreichend.</p>	<p>Für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst je Fach oder Fachrichtung jeweils einen Unterrichtsentwurf vor. Für alle anderen Unterrichtsbesuche ist die Vorlage einer Unterrichtsskizze ausreichend.</p>	<p>Die derzeitige gelebte Praxis von einem Unterrichtsentwurf je Fachdidaktik, ein Entwurf wahlweise im HS 2 oder im Prüfungssemester, hat sich bewährt. Das Verfassen von vier Unterrichtsentwürfen führt zu einer unangemessenen Mehrbelastung der LiV.</p>
<p>§ 44 HLBGDV Module und Modulbewertung Absatz (8)</p>	<p>Aufbau und Inhalte des Unterrichtsentwurfs und der Unterrichtsskizzen regeln die Studienseminare lehramtsspezifisch.</p>	<p>Diese scheinbare Definition des Aufbaus eines Unterrichtsentwurfs und einer Unterrichtsskizze stellt eine inhaltliche und strukturelle Überregulierung dar, die u. a. die Darlegung der Lernvoraussetzungen (Kompetenzstand der Lernenden) und durch den Begriff „Ziele“ die geforderte Kompetenzorientierung aus dem Blick verliert.</p>

<p>§ 44 HLBGDV Module und Modulbewertung Absatz (11) Bei Modulprüfungen nach Abs. 8 hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Durchführung nach Satz 1 mit zwei Ausbilderinnen oder Ausbildern und einer Durchführung nach Abs. 8.</p>	<p>Streichung des Absatzes</p>	<p>Auf eine Wahlfreiheit zwischen Präsenzunterricht und Corona-Format sollte verzichtet werden. LiV, die in den Unterrichtsbesuchen in Präsenz gescheitert sind, können fortan die Modulprüfung im Corona-Format ohne Lerngruppe durchführen und sich damit der Unterrichtspraxis entziehen.</p>
<p>§ 50 HLBGDV Unterrichtspraktische Prüfung Absatz (11) Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfs und jeder Unterrichtsskizze in geeigneter Form spätestens zwei Werktagen vor der Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfs und jeder Unterrichtsskizze in geeigneter Form spätestens zwei Arbeitstage vor der Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Arbeitstage sind Montag bis Freitag. Findet eine Prüfung beispielsweise an einem Dienstag statt, wäre der Entwurf gem. Vorgabe des Gesetzgebers bis Samstag der Vorwoche vorzulegen.</p>
<p>§ 50 HLBGDV Unterrichtspraktische Prüfung Absatz (14) Sofern eine nach Satz 1 und 2 durchgeführte Prüfung nicht bestanden wurde, hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Fall einer Wiederholungsprüfung nach § 51 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die Wahl zwischen einer Prüfungslehrprobe nach § 47 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder einer Prüfung nach Satz 1 bis 2.</p>	<p>Streichung des Absatzes</p>	<p>Auf eine Wahlfreiheit zwischen Präsenzunterricht und Corona-Format sollte verzichtet werden. LiV, die in der unterrichtspraktischen Prüfung mit zwei Lehrproben in Präsenz gescheitert sind, können fortan die Wiederholungsprüfung im Corona-Format ohne Lerngruppen durchführen und sich damit der Unterrichtspraxis entziehen, sogar wenn die Pandemie schon lange vorbei sein sollte.</p>
<p>§ 59 HLbGDV Qualifizierungsaufgaben Absatz (3) Die Qualifizierungsaufgaben enthalten individuelle Anforderungen bezüglich der fachlichen und pädagogischen Kompetenzen, die von der oder dem Beschäftigten in der Prüfung des Qualifizierungserfolgs nachzuweisen sind. Verpflichtende Bestandteile der Qualifizierungsaufgaben sind die Nachweise über die Teilnahme an mindestens vier Modulen nach § 44 Abs.2 HLbGDV.</p>	<p>Ausweitung der Qualifizierungsaufgaben. Verpflichtende Bestandteile der Qualifizierungsaufgaben sind die Nachweise über die Teilnahme an mindestens sechs Modulen nach § 44 Abs. 2 HLbGDV.</p>	<p>In der Regel werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie vier Module (je ein Modul in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach und zwei allgemeinpädagogische Module) als Qualifizierungsaufgabe festgelegt. Im Interesse der bestmöglichen pädagogischen und fachlichen Qualifizierung und im Interesse der Qualitätssicherung von Unterricht sollte eine Ausweitung der fachdidaktischen Module auf je zwei Module in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach sowie zwei allgemeinpädagogische Module verbindlich festgelegt werden.</p>

<p>§ 60 HLbGDV Prüfung des Qualifizierungserfolgs, Prüfungsausschuss Absatz (2) Zur Prüfung des Qualifizierungserfolgs beruft die Ausbildungsbehörde Hessische Lehrkräfteakademie einen Prüfungsausschuss. Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Lehrkräfteakademie. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Lehrkräfteakademie. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>Eine Lehrkraft des Vertrauens bestimmen zu können ist für die Beschäftigten (QuiS, QuEMI) ebenso von Belang wie für die LiV. Die Lehrkraft des Vertrauens ist als Mentorin/Mentor kontinuierlich an der Qualifizierung beteiligt und hat damit einen umfassenden Einblick in die Unterrichtstätigkeit. Dieses Wissen kann gewinnbringend in die Beratungen des Prüfungsausschusses im Rahmen der Prüfung des Qualifizierungserfolgs eingebracht werden. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte hier auch § 44 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftegesetzes Berücksichtigung finden.</p>
--	--	--

Gießen, 25.01.2022

Annette Greilich

Novelle des Hessischen Lehrbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme

Kein Anschluss an bundesweite Standards

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (HfMDK) begrüßt die Weiterentwicklung der hessischen Lehrkräftebildung ausdrücklich. Im Rahmen der Novellierung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes wird jedoch eine gemeinsame Kernforderung der Universitäten und der HfMDK nicht beachtet, die Erhöhung des Studiumumfangs auf 300 Credit Points bzw. die Erweiterung der Studiendauer für alle Lehramtsstudiengänge auf 10 Semester, ein Rahmen, der in weiten Teilen Deutschlands bereits Standard ist. Um eine ausgewogene, fundierte und den aktuellen Anforderungen – wie Sprachbildung, Inklusion, Medienbildung, Digitalisierung und Lernen im Ganztage – adäquate Bildung der Studierenden zu gewährleisten, ist die derzeitige Studienzeite in Hessen, vor allem in den Studiengängen L1 und L2 mit 7 Semestern inkl. Praxisphasen, bei weitem nicht ausreichend.

Erweiterte Aufgaben der Lehrerbildung ohne zusätzliche Zeitressourcen

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass für die Lehrkräftebildung in Hessen ein höheres Maß an Qualität gesichert werden müsse. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Beibehaltung der Regelstudienzeiten ergreift die Landesregierung nicht die Chance, dies grundlegend zu ändern. Der Erwerb fachlichen und pädagogischen Wissens und die Entwicklung von Kompetenzen für ein professionelles Handeln werden mit der Erweiterung der Aufgaben der Lehrerbildung ohne zusätzliche zeitliche Ressourcen zukünftig nur auf Kosten der Qualität zu realisieren sein.

Nachteile der hessischen Lehramtsstudiengänge bleiben bestehen

Nicht zuletzt stellt der bisherige Rahmen insbesondere für die Lehramtsstudiengänge Musik einen erheblichen Nachteil der Hessischen Hochschulen gegenüber anderen Bundesländern im Wettbewerb um hochqualifizierten Nachwuchs dar. Dementsprechend wird dringend darum gebeten, die Erweiterung des Studiumumfangs und der zu erwerbenden Leistungspunkte noch im Rahmen dieser Novellierung umzusetzen und die **§ 10 (3), § 11 (3) und § 12 (2) des HLbG** und den **§ 18 der HLbGDV** entsprechend zu ändern.

Kurzfach Lehramt Grundschule ermöglicht keine ausreichende Qualifizierung

Die Einrichtung eines Langfachs (§ 10 (2) für das Grundschullehramt wird von der HfMDK ausdrücklich begrüßt. Das Studium des Fachs Musik kennzeichnet, wie auch das Studium der Fächer Sport oder Kunst, hohe fachpraktische Studienanteile neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteilen, die für alle Fächer gelten. Mit dem in Frankfurt vorgesehenen Anteil von 32 Leistungspunkten für die Studienanteile pro Fach im Grundschulstudiengang ist die fundierte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und künstlerisch-praktische Bildung im Fach Musik kaum zu gewährleisten.

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen bietet allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von kultureller, sozialer oder ethnischer Herkunft, eine gezielte musikalische Förderung. Durch die Verbindung der Entwicklung fachspezifischer und überfachlicher Kompetenzen kann der Musikunterricht in besonderem Maß zur Umsetzung gelingender Inklusionsprozesse beitragen oder die stärkere Bedeutung einer sprachlichen Förderung vieler Kinder, nicht nur im Rahmen von Migrationsbewegungen, aufgreifen und dazu das Potential der Verbindung von Musik und Sprache nutzen. Der Umfang der bisherigen fachbezogenen Studienanteile macht es unmöglich, die dazu erforderlichen Inhalte und Kompetenzen auch nur in annähernd ausreichender Weise zu vermitteln.

Unsere Forderung: Langfach durch Verlängerung des Studiums realisieren!

Aus Sicht der HfMDK kann ein **Kurzfach Musik** daher nicht ausreichend für das Grundschullehramt qualifizieren. Der Entscheidungsspielraum der Hochschulen, bestimmte Fächer nur als Langfach anzubieten, ist daher unverzichtbar. Grundsätzlich sollte jedoch die Einrichtung eines Langfachs nicht zu Lasten anderer Fächer und Fachdidaktiken gehen, sondern, wie eingangs gefordert, durch eine Erweiterung der Studiendauer realisiert werden. Eine Professionalisierung für das Berufsfeld Grundschule erfordert in allen studierten Fächern eine ausreichende fachliche Fundierung und Qualifizierung.

Zu weiteren Regelungen im Lehrerbildungsgesetz

Neben diesen beiden aus Sicht der HfMDK wesentlichsten Punkten sehen wir Anpassungsbedarf bei weiteren einzelnen Punkten des Änderungsgesetzes zum HLbG.

§ 2 HLbG – Grundqualifikation der Lehrkräfte, Nachweis der Qualifizierung:

Bezüglich der Erstellung, Führung und Überprüfung der Portfolien sollte ein Gestaltungsspielraum der Hochschulen bereits im HLbG berücksichtigt werden, da die jeweiligen Portfolien in ihrer Erstellung und Begleitung inhaltlich sowie formal geprägt werden durch das Profil der jeweiligen Hochschule.

§ 4 HLbG – Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung:

An dieser Stelle begrüßen wir die Einbindung der Kunsthochschulen und der Musikhochschule beim Thema Fort- und Weiterbildung explizit und bekräftigen die Stellung der HfMDK als Trägerin der Lehrkräftebildung neben den Universitäten.

Landesweit einheitliche Klausuren greifen in Hochschulautonomie ein

§ 22 HLbG – Klausuren:

Die HfMDK legt besonderen Wert darauf, dass die Studierenden eigene Schwerpunkte setzen und ein individuelles Profil entwickeln können. Die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte zu setzen, die auch einem Verständnis eigenverantworteten Lernens entspricht, sehen wir mit landesweit einheitlichen Klausuren stark eingeschränkt.

Auch im Interesse der Pluralität, Diversität und Autonomie der Hochschulen in Hessen plädieren wir für die **komplette Streichung dieses Punktes**. Durch landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben sehen wir Nachteile für eine Profilierung der einzelnen Hochschulen bzw. einzelner Fächer und spezifischer Inhalte. Darüber hinaus steht eine Zentralisierung unseres Erachtens im **Widerspruch zum Grundsatz der Hochschulautonomie**.

Prof. Elmar Fulda, Präsident

Prof. Dr. Katharina Schilling-Sandvoß, Dekanin Fachbereich 2

Geschäftsstelle der KHU c/o TU Darmstadt Karolinenplatz 5 64289 Darmstadt

Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags
Frau Karin Hartmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- per E-Mail -

KHU-Stellungnahme - Novellierung des HLbG und der HLbGDV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der KHU-Sprecherin, Frau Präsidentin Brühl, übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der hessischen Hochschulen zur „Novellierung des HLbG und der HLbGDV“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Cynthia Ohl

Die Sprecherin der Konferenz
Hessischer Universitätspräsidenten

Prof.'in Dr. Tanja Brühl,
Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt

Geschäftsstelle der KHU
Susann Weißheit
Tel. 06151 16 - 20005
Mobil 0151 535 78 667

geschaeftsstelle@khu-hessen.de

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Datum
25.01.2022

Anlage

KHU-Stellungnahme zur „Novellierung des HLbG und der HLbGDV“

Mündliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Novellierung des HLbG und der HLbGDV am 09.02.2022

In dieser gemeinsamen Stellungnahme wird der Fokus auf Punkte grundlegender Art gelegt, die alle Hessischen Universitäten gleichermaßen betreffen. Darüber hinaus findet ein enger Austausch zwischen den Universitäten statt und die KHU unterstützt die einzelnen Standorte in ihren individuellen, spezifischen Rückmeldungen.

1. Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit als Fundament der Lehrkräftebildung in einem vollwertigen akademischen Studium

Unbestreitbar besteht die wesentliche Stärke der hessischen Lehrkräftebildung in ihrer Gestaltung als lebensbegleitender Prozess, der nur in enger Kooperation zwischen den Universitäten als Institution der wissenschaftlich geprägten ersten Phase und den Institutionen der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung realisiert werden kann. Damit diese Kooperation gelingt, muss jede Phase in ihren jeweils eigenen Aufgaben gewürdigt und in deren Wahrnehmung gestärkt werden.

Eine professionelle Lehrkräftebildung basiert auf einem wissenschaftlichen Studium, das drei empirisch als bedeutsam belegte Aspekte integriert: die Fachwissenschaften, die Fachdidaktiken und die Bildungswissenschaften. **Daher wird anstelle der Bezeichnung „pädagogische Ausbildung“ im §3, Abs. 1 die Formulierung „wissenschaftliches Studium und pädagogische Ausbildung“ vorgeschlagen.** Die o.g. Hinweise zu einer professionellen Lehrkräftebildung gelten analog für etwaige Quereinstiege in das Lehramt.

Aus der Sicht aller hessischen Standorte der Lehrkräftebildung ist für eine qualitativ hochwertige Sicherung und Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung die Verlängerung der Studienzeit unerlässlich. **Die Lehrkräftebildung sollte sich an den KMK-Standards orientieren und ein vollwertiges akademisches Studium mit 10 Semestern bzw. 300 Leistungspunkten ermöglichen.** Nur so können wichtige neue Inhalte und gesellschaftliche Herausforderungen bei gleichzeitiger Einführung verlängerter Praxisphasen qualitativvoll implementiert werden.

Eine Zentralisierung der Klausuren der Ersten Staatsprüfung, die Innovation und Sicherung der Wissenschaftlichkeit verhindert, ist strikt abzulehnen.

2. Umsetzung und Ressourcenausstattung des vorgelegten Entwurfs

Der vorgelegte Entwurf für die Novellierung des HLbG und seiner DV enthält keine Hinweise auf die für die Umsetzung erforderlichen Finanzmittel durch die Träger der Lehrkräftebildung. Wir fordern daher das Hessische Kultusministerium dazu auf, diese Ressourcenbedarfe in Abstimmung mit den Universitäten zu kalkulieren und entsprechend in den haushalterischen Planungen zu berücksichtigen sowie entsprechende Finanzmittel bereitzustellen. **Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von Ressourcen für die Begleitung der Studierenden in den Praxisphasen sowohl durch die Universitäten als auch durch erfahrene Lehrkräfte an den Schulen.** Dies schließt die Fortführung der Ausfinanzierung für Pädagogische Mitarbeiter*innen, die bislang über den Modellversuch Praxissemester sichergestellt wurde, ein, ebenso wie die Ausfinanzierung der vonseiten des Kultusministeriums erfreulicherweise in Aussicht gestellten zusätzlichen Stellenhüllen für Pädagogische Mitarbeiter*innen. Weiterhin entstehen für die Universitäten in einer mehrjährigen Übergangsphase zusätzliche Aufwände, um die unterschiedlichen Praxisphasen – gemäß den für die jeweiligen Studierendenkohorten anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnungen – anbieten zu können. Die parallele Vorhaltung von – je nach Standort – bis zu drei Praktikumsformen erfordert eine ressourcielle Absicherung.

Eine solche **finanzielle Absicherung ist notwendig, um das Kernziel der Reform, auch für die Zukunft eine qualitätvolle Bildung und Ausbildung der hessischen Lehrkräfte zu sichern.** Fehlen diese Ressourcen, wird das Vorhaben scheitern.

3. Studiengang L1 – Lehramt an Grundschulen

Die Einführung eines „Langfachs“ ist nur mit einer Studienzeitverlängerung im Studiengang L1 und einem entsprechend höheren Umfang an LP umsetzbar. Immer noch beträgt die Regelstudienzeit in Hessen lediglich sechs Semester (zzgl. Prüfungssemester), während fast alle anderen Bundesländer in Deutschland den Studiengang Lehramt an Grundschulen bereits mit acht bis zehn Semestern Regelstudienzeit umsetzen. Mit der Einführung eines „Langfachs“ im Lehramtsstudium L1 verschärft sich diese Situation zusätzlich. Durch die Verschiebung von Leistungspunkten in eines der drei L1-Fächer (davon Deutsch und Mathematik verpflichtend) wird die essenzielle Ausbildung in den beiden anderen Fächern weiter geschwächt.

4. Praxisphasen (Praktika und schulpraktische Studien)

Die Universitäten erachten grundsätzlich einen konsekutiven Aufbau des Schulpraxisbezugs im Lehramtsstudium als sinnvoll. Dieser kann dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn der Gestaltungsspielraum den Universitäten ermöglicht, die schulpraktischen Phasen und ihre Begleitung den jeweiligen Standortbedingungen entsprechend angemessen zu gestalten. Die Universitäten plädieren dafür, den Begriff der Schulpraktischen Studien für die Gesamtheit der Praxisphasen beizubehalten und das zweite Praktikum als verlängerte Praxisphase zu bezeichnen, da einem Semester gemäß Bologna 30 LP entsprechen. **Von Leistungspunktevorgaben für die Verteilung auf die einzelnen Praxisphasen wie in §19, Abs. 7 vorgesehen sollte mit Blick auf die Studierbarkeit abgesehen werden.** Voraussetzung für eine erfolgreich verlaufende Begleitung der schulischen Praxis sind zudem qualifizierte Mentor*innen, die über ausreichend Zeit verfügen, weshalb Entlastungsstunden für diese Lehrkräfte vorzusehen sind. Hierzu sind Fortbildungsangebote entsprechend der aktuellen Forschungsergebnisse, finanziell abgesicherte Abordnungen an die Universitäten sowie Deputatsreduzierungen für die schulischen Mentor*innen unabdingbar. Dafür sind ein enger Austausch und Kooperationen zwischen den beteiligten Akteur*innen an der Lehrkräftebildung sicherzustellen.

5. Vernetzung der Phasen

Für einen systematisch gestalteten Professionalisierungsprozess von Lehrkräften ist eine Zusammenarbeit aller Phasen der Lehrkräftebildung auf unterschiedlichen Ebenen unerlässlich. Die Kooperation der Phasen, wie sie in Entwurf in § 6 HLbG geregelt ist, benötigt strukturelle Verankerungen und angemessene Ausstattungen sowie klare Zuständigkeiten.

6. Fächerkanon

Die Aufnahme von Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache sowie des Islamischen Religionsunterrichts/Islamunterrichts in den Fächerkanon stärkt die Integration. Die Universitäten plädieren außerdem für die Beibehaltung der ehemals in § 12 Abs. 5 formulierten Erweiterungsfächer, um das Angebot in Abhängigkeit von Bedarfen flexibel gestalten und entsprechend der jeweiligen Expertise der Standorte fortführen oder zukünftig aufbauen zu können.

7. Fortbildung und Weiterbildung von Lehrkräften

Schule, Gesellschaft und das Wissen über Lehren und Lernen verändern sich. Lehrkräfte sind gefordert, darauf zu reagieren und gleichermaßen an der innovativen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht vor dem Hintergrund sich ändernder gesellschaftlicher Entwicklungen mitzuwirken. Zwischen Universitäten und dem Hessischen Kultusministerium sollen abgestimmte, wissenschaftlich fundierte Fortbildungsformate etabliert werden, die zu in der Schule anerkannten Qualifikationen führen. Ein solchermaßen abgestimmtes Angebot an Fort- und Weiterbildungen setzt systematische Lösungen für die Zusammenarbeit voraus und eine angemessene ressourcielle Ausstattung.

Stellungnahme zum Entwurf des HLbG vom 29.11.2021

Diese Stellungnahme erfolgt im Wesentlichen aus dem Blickwinkel unseres Engagements für die Demokratiepädagogik. Der Verfasser war zudem 8 Jahre lang Ausbilder beim Studienseminar GHRF in Offenbach.

Die aktuelle politische und gesellschaftliche Lage u.a. mit den rassistischen Morden in Hanau und dem Mord am Regierungspräsidenten Lübcke sowie demokratiefeindlichen Demonstrationen im Kontext der Ablehnung der Corona-Maßnahmen erfordern es, dass jede Lehrkraft im Sinne der Grundrechtsklarheit handelt und allen demokratiefeindlichen Haltungen und Aktionen in Schulen entgegenwirkt. Insofern hat dieses Thema eine ganz hohe Relevanz in der Lehrkräfteausbildung. Es sollte ein entsprechender Zeitrahmen zur Verfügung stehen, um diese Themen ausführlich behandeln zu können. Das bayrische Kultusministerium hat deshalb entschieden, dass es in allen Studienseminaren zukünftig eine wöchentliche Stunde zur politischen Bildung geben wird.

Sehr zu begrüßen ist es, dass im neuen Entwurf in § 1 (2) die Begriffe und damit die Inhalte von Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung besondere Beachtung finden sollen. Es stellt sich aber die Frage, in welcher Form diese Themen fester und damit verbindlicher Inhalt der Ausbildung in der 2. Phase der Lehrkräfteausbildung werden. Zwar heißt es in Art. 4 § 15 HLbGDV bei Kompetenzen und Inhalte:

„11. demokratische Werte und Normen sowie deren Vermittlung kennen und reflektieren“, aber es findet sich keine eindeutige Aussage dazu, wo genau dies erfolgen soll.

In § 44 a) cc) heißt es als Ergänzung: „Die in § 1 Abs. 3 des HLbG genannten Inhalte finden in den Modulen besondere Berücksichtigung.“ – Es stellt sich hier die Frage, warum nur die genannten Querschnittsthemen in den Modulen eine besondere Berücksichtigung finden, nicht aber die in § 1 Abs. 2 genannten Themen wie Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung. Diese Themen bekommen damit in der Praxis einen minderen Status obwohl sie doch vorrangig stehen.

Wir schlagen daher vor, dass in § 44 a) cc) der Abs. 2 ergänzt wird und zwar in folgender Form. „Die in § 1 Abs. **2 und 3** des HLbG genannten Inhalte finden in den Modulen besondere Berücksichtigung.

An dieser Stelle ist es auch sinnvoll § 45 Abs. 2, Ziffer 3 zu präzisieren. Die Ergänzung würde lauten (fett markiert): „Eine Ausbildungsveranstaltung zum Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen **wie Demokratiebildung, kritische Medienbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung** mit einer begleitenden Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 30 Zeitstunden.“

Problematisch an dem neuen Entwurf ist es, dass die Bezugnahme zum Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS) und zu den KMK-Standards im Vergleich zum Referentenentwurf herausgenommen wurden. Gerade der HRS bietet sehr konkrete Ansatzpunkte was unter Demokratiebildung zu verstehen ist. Auch die KMK-Beschlüsse von 2018 zu Demokratie- und Menschenrechtsbildung verdeutlichen und konkretisieren die Handlungsfelder zu diesen Themen in der Schule.

Wir fordern daher, dass zumindest der Referenzrahmen Schulqualität in § 1 Abs. 2 wieder **eingefügt** wird. **„Dies erfolgt auf der Grundlage der Kriterien des Hessischen Referenzrahmen Schulqualität.“**

In Bezug auf das Studium u.a. in **§ 8** fällt auf, dass die Begriffe „erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studieninhalte“ durch „bildungswissenschaftliche Studieninhalte“ ersetzt wurden. Dieser neue Begriff ersetzt gesellschaftswissenschaftliche Inhalte zu denen Demokratiepädagogik und politische Bildung zählen nicht. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass in den 70er Jahren im Studium aller Lehrämter die Grundwissenschaften Pädagogik, pädagogische Psychologie, Soziologie der Erziehung und Politische Bildung umfassten. Angesicht der gesellschaftspolitischen Herausforderungen vor der die Schule steht und in Zukunft noch mehr stehen wird, **sollte Demokratiebildung und politische Bildung verpflichtender Bestandteil** der Lehrkräfteausbildung sein.

Insofern sollte an allen relevanten Stellen der Begriff **„gesellschaftswissenschaftliche“** Inhalte wieder eingefügt werden.

Um diese neuen und zusätzlichen Inhalte angemessen behandeln zu können, sollte die **Studienzeit** in den Lehrämtern für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen mindestens **auf 8 Semester erhöht** werden.

Helmolt Rademacher, Co-Vorsitzender des hessischen Landesverbands der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes Drucks. 20/6847

Überarbeitung der Inhalte und Ziele der Lehrkräftebildung

Die Neuformulierung orientiert sich u.a. an bildungspolitischen Herausforderungen, etwa dem gewachsenen Integrationsbedarf mit besonderen sozialpädagogischen Aufgaben. Des Weiteren bleibt es dringend notwendig, in der Schülerschaft Sprachbildung und Bildungssprache zu stärken. Auch der konsequente Aufbau digitaler Kompetenzen auf Seiten der Lehrkräfte muss forciert werden. Gerade der letzte Aspekt erfordert eine bessere Vernetzung der universitären Ausbildung, des Vorbereitungsdienstes und der beruflichen Weiterbildung.

Grundsätzlich ist die Überarbeitung unstrittig, sofern sie dem professionellen Handeln von Lehrkräften und damit der Qualitätssicherung im Bildungsbereich dient. Fachlichkeit und Methodik müssen im richtigen Verhältnis zueinander stehen, wobei Erstere nicht ins Hintertreffen geraten darf. Letztendlich geht es um die pädagogisch-didaktische ‚Modellierung‘ des universitären Fachwissens.

Einführung des Praxissemesters

Den Wegfall des Orientierungspraktikums und die verpflichtende Absolvierung eines Grundpraktikums in der ersten und eines Praxissemesters in der zweiten Studienhälfte (HLbG 15,1+3) sieht der hphv ambivalent. Das Orientierungspraktikum hat sich in der Praxis als wenig gewinnbringend erwiesen, da es weder professionell begleitet noch ausreichend reflektiert wurde. Das Praxissemester, das ursprünglich im 2. oder 3. Semester stattfinden sollte, ist in der 2. Studienhälfte deutlich besser aufgehoben, wenn die Studierenden mehr pädagogische und fachliche Kenntnisse haben. Jedoch ist die Ausgestaltung des Praxissemesters zu konkretisieren. Dessen Erfolg hängt entschieden von der guten Betreuung ab. Unklar bleibt u.a., ob es in nur einem Unterrichtsfach absolviert wird.

Nachdenken könnte man grundsätzlich über eine engere Verzahnung von Schule und Universität während des Praxissemesters. Schule und Universität stellen jeweils die Betreuung/Begleitung der Studierenden sicher, so dass in beiden Bereichen interessierte und qualifizierte Bezugspersonen agieren. Schulpraktische Erfahrungen der Studierenden sollten universitär möglichst parallel begleitet werden. An den Schulen wäre hier eine Stelle zu schaffen.

Kritisch zu reflektieren wäre der Gedanke, ob die umfangreiche Zeit an der Schule während des Praxissemesters zu Lasten der fachlichen Ausbildung an den Universitäten geht. Zudem ist fraglich, ob die Kooperation so vieler Partner (HLbG 15,6-7) funktioniert.

Klausuren der Ersten Staatsprüfung (Studium)

Durch die Verankerung einer Ermächtigungsgrundlage können qua Rechtsverordnung hessenweit in den Klausuren der 1. Staatsprüfung zentrale Aufgabenstellungen eingeführt werden (HLBG 22,2). Durch diese mögliche Vereinheitlichung der Aufgabenstellung werden individuelle Studienverläufe und Schwerpunktsetzungen nicht mehr berücksichtigt. Die Prüfungen würden an Individualität und Flexibilität verlieren, was im Bildungsbereich jedoch angestrebt werden soll.

Module im pädagogischen Vorbereitungsdienst

Beim Nichtbestehen eines Moduls und dessen Modulprüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden (HLBG 53,4). Der hphv begrüßt den Fortbestand dieser Regelung, weil es sonst

noch schwerer wäre, ungeeignete Kandidaten/Kandidatinnen aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

Dass Lehrveranstaltungen (HLBGDV 44,1), Examenslehrproben (HLBGDV 50,14) und mündliche Prüfungen (HLBGDV 51,3) bei Fällen höherer Gewalt auch in elektronischer Form möglich sein sollen, bewertet der hphv als zeitgemäße Anpassung der Ausbildung an die Erfordernisse allgemeiner Unwägbarkeiten. Jedoch sind im Vorfeld die individuellen technischen Voraussetzungen der LiV zu prüfen, um Komplikationen während der digitalen Prüfung auszuschließen.

Hingegen kritisiert er die Neuregelung, dass zwei Module nicht mehr von einem Ausbilder in einem gekoppelten Unterrichtsbesuch (in sog. „Personalunion“) abgeprüft werden können und nur noch maximal ein Unterrichtsbesuch pro Modul gekoppelt werden darf (HLBGDV 44,6). Er fordert, dass die frühere Regelung fakultativ beibehalten wird. Kopplungen sind manchmal sinnvoll und eher wünschenswert hinsichtlich der Verflechtungen der Module und in Vorbereitung auf die Lehrproben, in denen ohnehin ganzheitlich (Kombination aller Module) geprüft wird. Außerdem befreien Kopplungen von hoher Termindichte. Bei der geplanten Regelung wird zudem die Terminabsprache und -findung erschwert.

Unterrichtsentwürfe (Vorbereitungsdienst)

Die maximale Länge eines Unterrichtsentwurfs wird auf acht bzw. zwölf Seiten festgelegt (HLBGDV 44,6). Das HLBGDV lässt allerdings vermissen, was genau mit „Unterrichtsskizze“ gemeint ist. Das dürfte abhängig von Studienseminar und den dort Auszubildenden teilweise unterschiedlich ausfallen. Daher müsste hier eine Präzisierung durch das Gesetz oder durch die Hessische Lehrkräfteakademie stattfinden.

Abschaffung der Pädagogischen Facharbeit im Vorbereitungsdienst

Der hphv akzeptiert die Abschaffung der pädagogischen Facharbeit (HLBG 40a, HLBGDV 46) in Pandemie-Zeiten; damit bleibt den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst viel Arbeitszeit und -belastung erspart. Die Aufteilung der so gewonnenen Zeit auf zwei unbewertete Module (Erhöhung um jeweils zehn Zeitstunden) erachtet er für sinnvoll, bildet deren zeitlichen Aufwand jedoch nicht zur Gänze ab.

Auch die Aufteilung der Punkte für die pädagogische Facharbeit auf die acht benoteten Module, indem diese für die Bildung der Gesamtnote mit 1,25 multipliziert werden (HLBG 42,2), hält der hphv für eine gute Regelung. Man muss sich jedoch darüber im Klaren sein, dass der Notendruck bei den einzelnen Unterrichtsbesuchen steigt.

Ein dauerhafter Wegfall der Pädagogischen Facharbeit wird Qualitätseinbußen in der Ausbildung nach sich ziehen. Es entfällt die Möglichkeit einer intensiveren wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem pädagogischen Problem. Dies entspricht nicht dem gymnasial-kognitiven Anspruch. Unbeachtet bleibt der Wegfall des Betreuungsaufwands (Betreuung, Absprachen, Korrekturen, Gutachten etc.) seitens der Auszubildenden. Nicht geregelt wird, ob sie stattdessen andere Aufgaben übernehmen sollen oder lediglich hinsichtlich ihres Arbeitsumfangs entlastet werden.

Schulleitungsgutachten (Vorbereitungsdienst)

Es wird versäumt, das Schulleitungsgutachten genauer auszuschärfen (HLBG 42,1). Es gibt nach wie vor keine eindeutigen Kriterien für die Ermittlung und Vergabe von Punkten oder zum Verfahren der Gutachtenerstellung. Diese sind dringend nötig, um eine Vergleichbarkeit auf gerechte Weise herzustellen.

Portfolio (Vorbereitungsdienst)

Zwar musste auch bisher ein fortlaufendes Portfolio geführt werden (HLbG 2,3), weil die Reflexivität in der Ausbildung eine hohe Bedeutung hat. Neu ist die Regelung, dass es die Grundlage der mündlichen Prüfung im 1. Staatsexamen bilden kann (HLbGDV 27,4; HLBG 34,2) und im 2. Staatsexamen verbindliche Grundlage der Prüfung ist (HLbG 48). Hier hinterfragt der hphv kritisch, welche konkreten Inhalte ein solches Portfolio umfassen sollte. Außerdem erscheint eine unterstützende Kontrolle zur Absicherung, etwa durch den Ausbilder, sinnvoll, damit das Portfolio eine fachlich fundierte Prüfung ermöglichen kann.

Zudem ist nicht eindeutig geregelt, ob das Portfolio die Reflexion der Beratungsgespräche ersetzt und wie es darüber hinausgeht. In welcher Beziehung stehen schließlich Portfolio und Beratungsgespräche zueinander?

Ersetzt das Portfolio die bisherigen „Praxisschwerpunkte“, welche man bis dato als Grundlage für die schriftlich formulierte Aufgabe und das anschließende Kolloquium einreichte? So würden diese schriftlich formulierte Aufgabe und die 30-minütige Vorbereitung unter Aufsicht wegfallen. An deren Stelle tritt die 15-minütige Vorstellung der eigenen Entwicklung mittels Portfolio und anschließend ein Fachgespräch (HLbGDV 51,2-3). Ohne konkrete Ansatzpunkte wie bei einer schriftlich formulierten Aufgabe kann diese Änderung das Prüfungsgespräch beliebig wirken lassen.

Ermittlung der Gesamtnote der 1. und 2. Staatsprüfung

Das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ soll nun erst ab einer Punktzahl von 291 statt bereits 290 Punkten vergeben werden, dafür „sehr gut bestanden“ bis zu einer Punktzahl von 290 statt 289 Punkten (HLbG Anlage 2). Die strengere Vergabe der besten Prädikatsstufe wird leider nicht näher begründet.

Quereinstieg in den Lehrberuf

Der hphv kritisiert, dass in Ausnahmefällen auch Personen mit einem Hochschulabschluss, aber mit weniger als fünf Jahren Berufserfahrung, als es bisher der Fall war, eine freie Lehrstelle erhalten können (HLbG 3,4-6), um dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken. Dies dürfte zu einer Absenkung des fachlichen Niveaus des Unterrichts sowie zu einer Entprofessionalisierung des Lehrerberufs führen. Da noch ausreichend ausgebildete Gymnasiallehrkräfte ohne Stellenangebot sind, sollten für diese mehr Beamtenstellen geschaffen, statt lediglich TV-H-/VSS-Verträge vergeben und Quereinsteiger eingestellt werden.

Hessischer Philologenverband e.V.

Reinhard Schwab

Landesvorsitzender



HPhV-Geschäftsstelle, Schlichterstraße 18, D-65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 307445, Fax: 0611 376905, Mobil: 0176 20833169

E-Mail: schwab@hphv.de Internet: www.hphv.de

DVPB Hessen • c/o Susann Gessner • Wilhelm-Röpke-Str. 6G • 35032 Marburg

Hessisches Kultusministerium
Kulturpolitischer Ausschuss zum Gesetzentwurf
20/6847

per E-Mail an:
m.oeftring@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

25. Januar 2022

**Deutsche Vereinigung für
Politische Bildung Hessen**

Prof. Dr. Susann Gessner
(2. Vorsitzende)

Philipps-Universität Marburg
Institut für Politikwissenschaft
Didaktik der politischen Bildung
Wilhelm-Röpke-Str. 6G
35032 Marburg

☎ +49 6421 28-24407
✉ susann.gessner@uni-marburg.de

Gemeinsame Stellungnahme der DVPB Hessen und der politikdidaktischen Professuren in Hessen zur geplanten Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) sowie der Verordnung zur Durchführung des HLbG (HLbGDV)

Die an den hessischen Universitäten und Studienseminaren maßgeblich an der Lehrkräftebildung in den Gesellschaftswissenschaften beteiligten Wissenschaftler*innen haben ähnlich wie unsere Kolleg*innen aus den Bildungswissenschaften, den Fachdidaktiken und unsere Kolleg*innen im hessischen Schuldienst begründete Bedenken gegenüber dem aktuellen Vorschlag zur Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) und der zugehörigen Verordnung (HLbGDV).

Die Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB) ist der Fach- und Berufsverband politischer Bildner*innen in Schule und außerschulischer Jugend- und Erwachsenenbildung. Im Landesverband Hessen vernetzen sich zugleich Hochschullehrende und Ausbilder*innen der ersten, zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung wie auch sozialwissenschaftliche Fachlehrer*innen.

Die DVPB Hessen befürwortet die explizite Hervorhebung gesellschaftlicher und demokratischer Zielsetzungen in der Lehrkräftebildung mit besonderer Beachtung der „Entwicklung von Schule und Unterrichtsqualität in Bezug auf die gesellschaftliche Vielfalt und nachhaltige Entwicklung“ (§ 1 Abs. 2 HLbG) sowie die Ergänzung der zentralen Kompetenzen für die „Bildungswissenschaften“ durch den Zusatz: „demokratische Werte und Normen sowie deren Vermittlung kennen und reflektieren“ (§15 Abs. 4 HLbGDV). Zudem ist die grundsätzliche Zielstellung einer stärkeren Verknüpfung der wissen-

schaftlichen und berufspraktischen Ausbildungsteile ebenso wie der drei Phasen der Lehrkräftebildung ein zweifellos begrüßenswerter Ansatz.

Die Vorschläge für die Umsetzung dieser ambitionierten Ziele stehen hierzu jedoch in einem eklatanten Widerspruch und stoßen bei den Kolleg*innen der universitären und schulischen Lehrkräftebildung aus folgenden Gründen auf schwerwiegende Bedenken:

(1) Zusätzliche Aufgaben und Ziele der Lehrkräftebildung im Kontext der Themenfelder und als Querschnittsaufgaben (u. a. Politische Bildung als Demokratiebildung, Inklusion, Digitalisierung, Berücksichtigung von Diversität, Bildung für nachhaltige Entwicklung, §1 Abs. 2 und 3 HLbG) sowie die Einführung eines zusätzlichen Langfachs für die Grundschule können nicht bei einer gleichzeitigen faktischen Verkürzung der Studienzeit (aufgrund der Verstetigung einer Praxisphase in der bisherigen Studienzeit) erreicht werden. Für die Studierenden bedeutet die Ausweitung dieser Studieninhalte eine massive Verdichtung und Überfrachtung, die nicht adäquat in der zur Verfügung stehenden Studienzeit bewältigt werden kann.

(2) Hessen hält mit diesem Lehrkräftebildungsgesetz an einem nicht mehr dem wissenschaftlichen Standard entsprechenden Bildungsverständnis fest, nach dem Lehrkräfte für Grund-, Haupt- und Realschulen lediglich auf dem Niveau eines Bachelorstudiums ausgebildet werden. Damit entkoppelt sich Hessen nicht nur in deutlicher Weise von den anspruchsvollen KMK-Bildungsstandards, sondern ebenso von den Empfehlungen des 16. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung sowie von europäischen Rahmenempfehlungen.

(3) Mit dem Festhalten an der siebensemestrigen Regelstudienzeit für das Grund-, Haupt- und Realschullehramt, das fachlich in keiner Weise zu rechtfertigen ist, kommt zusätzlich das immer drängendere Problem des fehlenden wissenschaftlichen Nachwuchses auf die universitären Ausbildungsstätten zu: Es gibt keine promotionsfähigen Absolvent*innen im GHR-Bereich aus Hessen, die als wissenschaftliche und pädagogische Mitarbeitenden und Dozent*innen an der Universität – ohne ein weiteres Master-äquivalentes Aufbaustudium – beschäftigt werden können; d. h. die hessischen Universitäten stellen als Ausbilder*innen für GHR notwendigerweise Absolvent*innen aus anderen Bundesländern oder aus dem Gymnasialbereich sowie mit anderen Masterabschlüssen ein, die mit den curricularen und pädagogischen Rahmenbedingungen an hessischen Grund-, Haupt- und Realschulen nicht vertraut sind.

(4) Die landesweite Erstellung von zentralen Klausuren im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (§ 22 Abs. 2 HLbG) beschneidet nicht nur die Möglichkeiten einer differenzierten, fachadäquaten Gestaltung von Studium und Prüfung massiv, sondern verstößt auch gegen die grundgesetzlich verbrieftete Freiheit von Forschung und Lehre. Die Zentralisierung von Abschlussprüfungen wird den anspruchsvollen Kompetenzanforderungen und Standards einer wissenschaftlichen Ausbildung mitnichten gerecht. Sie führt unweigerlich zu einer curricularen Engführung und einem unwissenschaftlichen „teaching to the test“ statt die Kompetenzen eines forschenden Lernens und Lehrens durch die eigenständige Bearbeitung aktueller Themen und Problemfelder auch in den Abschlussprüfungen zu dokumentieren.

(5) Politischer Bildung als Demokratiebildung kommt durch die Hessische Verfassung und durch das Hessische Schulgesetz besondere Bedeutung zu. Insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender antidemokratischer Tendenzen und Populismen

als Schlüsselprobleme unserer Zeit ist eine curriculare und schulkulturelle Verankerung politischer Bildung in der Schule unerlässlich für heranwachsende Bürger*innen. Politische Bildung als Querschnittsaufgabe muss daher von allen Lehrkräften in der Schule vermittelt werden. Daraus folgt, dass Politische Bildung auch in der universitären Phase der Lehrkräftebildung als verpflichtender Bereich studiert werden muss. Aus diesem Grund sehen wir die Umbenennung und Engführung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen „Grundwissenschaften“ hin zu nicht näher spezifizierten „Bildungswissenschaften“ weiterhin kritisch. Genauso kritisch ist diese Entwicklung für die zweite und dritte Phase der Lehrkräftebildung einzuschätzen. Politische Bildung muss auch hier einen festen Platz in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten haben.

Wir formulieren daher folgende Vorschläge und Forderungen zur Nachbesserung:

(1) Ein Langfach für Studierende im Grundschullehramt (§ 10 Abs. 2 HLbG) kann weder fachdidaktisch noch fachwissenschaftlich verantwortet und muss daher gestrichen werden, wenn nicht die Regelstudienzeit auf zehn Semester erhöht wird.

(2) Die Angleichung der Regelstudienzeit aller Lehramtsstudiengänge auf zehn Semester ist unerlässlich. Nur unter dieser Voraussetzung kann auch die Einführung eines Langfachs L1 umgesetzt und das Praxissemester für alle Lehramtsstudiengänge verstetigt werden.

(3) Insbesondere für ein Langfach Sachunterricht werden zusätzliche Kapazitäten nicht nur für die Lehre, sondern auch für eine transdisziplinäre Studiengangsentwicklung benötigt: *Ein* Langfach aus mindestens drei Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), fünf Gesellschaftswissenschaften (Geographie, Geschichte, Politik, Soziologie, Wirtschaft) und Technik stellt eine Überforderung dar und führt zu einem Qualitätseinbruch (im Vergleich zu den bisherigen Fachexpertisen in L2). Ein Langfach Sachunterricht ist – wenn überhaupt – nur mit drei verschiedenen Schwerpunktsetzungen (Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Technik/Arbeitslehre) umzusetzen. Dazu benötigen die Gesellschaftswissenschaften (ebenso wie die Naturwissenschaften) fächerverbindend aufgestellte Arbeitsgruppen zur Entwicklung entsprechender Studiengänge.

(4) Politische Bildung für das Lehramt an Förderschulen soll hessenweit neu konzipiert und als Unterrichtsfach von der 1-10 Klasse weiterentwickelt werden. Dazu müssen entsprechende Ressourcen für die Konzeptionsentwicklung eines transdisziplinären Studiengangs (Gesellschaftswissenschaften/Politische Bildung für die Förderschule) sowohl für den in Kassel neu einzurichtenden Studiengang für Förderpädagogik als auch für die bestehenden Standorte (Frankfurt und Gießen) bereitgestellt werden.

(5) Wir empfehlen dringend das bisherige Verständnis der „Grundwissenschaften“ nicht allein durch den (in erster Linie auf Pädagogik und Pädagogische Psychologie fokussierten) Begriff der „Bildungswissenschaften“ zu ersetzen, sondern hier die zentrale Rolle der Gesellschaftswissenschaften (v. a. im Hinblick auf die oben erwähnten Bildungsziele, entspr. § 1 HLbG) auch im Titel zu betonen. Daher schlagen wir die Begriffsänderung in „Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften“ vor.

(6) Für die Umsetzung der ambitionierten Bildungsziele (§1 HLbG) ist eine stärkere Berücksichtigung und deutliche curriculare Verortung (Diversität, Nachhaltigkeit,

Demokratiebildung etc.) in den Studienanteilen sowohl in den Einzelfächern als auch in den Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften erforderlich.

(7) Eine Verstärkung der „praktischen Ausbildung“ (bisher Praxissemester) kann nur bei gleichzeitiger Ausweitung der Regelstudienzeit (auf zehn Semester) fachlich und pädagogisch fundiert umgesetzt werden. Dazu bedarf es einer engen Verschränkung von bildungs-, gesellschafts-, fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsseminaren.

(8) Wir befürworten die Verantwortung der Hochschulen für die Klausuren in der Ersten Staatsprüfung und lehnen die Zentralisierung dieser Prüfung ab.

Für den Vorstand der DVPB Hessen



BENEDIKT WIDMAIER
(1. Vorsitzender)



PROF. DR. SUSANN GESSNER
(2. Vorsitzende)



DR. CHRISTOPH BAUER
(Geschäftsführer)

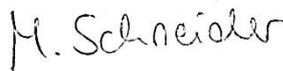


PROF. DR. ANDREAS EIS
(Beisitzer)

JULIANE HAMMERMEISTER
(Beisitzerin)



PHILIPP KLINGLER
(Beisitzer)



MARIA SCHNEIDER
(Beisitzerin)

DR. MARTINA TSCHIRNER
(Beisitzerin)

Die politikdidaktischen Professuren in Hessen



PROF. DR. TIM ENGARTNER
(Professor für Didaktik der Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt politische Bildung an der Goethe-Universität Frankfurt)

PROF. DR. SOPHIE SCHMITT
(Professorin für Didaktik der Sozialwissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen)



PROF. DR. ANDREAS EIS
(Professor für Didaktik der politischen Bildung an der Universität Kassel)



PROF. DR. SUSANN GESSNER
(Professorin für Didaktik der politischen Bildung an der Philipps-Universität Marburg)